

Verbrechensahndung und Besatzungspolitik. Zur Rolle und Bedeutung der Todesurteile durch Sowjetische Militärtribunale

Klaus-Dieter Müller

I. Einleitung

Wenn heute über deutsch-russische bzw. deutsch-sowjetische Beziehungen reflektiert wird, so stellen sie sich in der öffentlichen Erinnerung häufig fast ausschließlich als eine Abfolge von Kriegs- und Gewalterfahrungen dar. Gerade durch die öffentliche Erinnerung anlässlich von Jahrestagen, die auf Kriegseignisse des 20. Jahrhunderts bezogen sind, führt dies leicht dazu zu vergessen, dass die deutsch-sowjetischen Beziehungen der Vergangenheit und heutige Beziehungen Deutschlands mit den Nachfolgestaaten der UdSSR mitnichten allein auf Krieg und Gewalterfahrung reduziert werden können.

Freilich hat gerade das Ende der UdSSR 1991 und der mit ihm einhergehende Prozess der Demokratisierung der postsowjetischen Gesellschaften – wie widersprüchlich und diskontinuierlich auch immer – zu dem scheinbar paradoxen Ergebnis geführt, dass die von Gewalt geprägten Phasen der gemeinsamen Geschichte erneut verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit geraten sind. Denn mit der Öffnung der postsowjetischen Archive Ende der 1980er/ Anfang der 1990er Jahre waren nicht nur für Inländer bessere oder erstmals mögliche Aktenzugänge zu Bereichen gegeben, die bislang verschlossen waren und in denen Unterlagen zu den vielfältigsten Repressionen gegen sowjetische Bürger lagern, aber auch zu Repressionen von sowjetischen Behörden gegenüber Ausländern. Auch Kooperationen in bis dato unvorstellbaren Bereichen sind entstanden und ermöglichten damit erstmals die Bearbeitung von Unterlagen zu enormen Opfergruppen wie sowjetischen Kriegsgefangenen in deutscher Hand oder den deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischem Gewahrsam.

Und noch aus einem anderen Grund hat die Erinnerung an die gewaltbehafteten Seiten der gemeinsamen Geschichte noch lange nicht an Bedeutung verloren. Noch leben Millionen Menschen in Europa, welche die damaligen Ereignisse unmittelbar miterlebt und in ihren Familien tradiert haben, noch sind

Hunderttausende von ungeklärten Schicksalen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit eine Hypothek, die der Abtragung bedarf und nur durch Kooperation zwischen allen damals beteiligten Staaten erfolgreich durchgeführt werden kann.¹

Die historische Last wiegt dabei schwer. Bereits während des Ersten Weltkriegs waren auf Seiten des russischen Zarenreiches im Kampf gegen die Mittelmächte 1,15 Mio. Soldaten zu Tode gekommen, ungefähr eine Mio. Zivilisten hatte durch Kriegsereignisse oder -folgen das Leben verloren. Von den etwa 3,4 Mio. russischen Kriegsgefangenen waren 190 000 umgekommen.² Auf Seiten des Deutschen Kaiserreiches waren an der Ostfront 317 000 Soldaten gefallen, in Kriegsgefangenschaft sind etwa 56 000 – davon die meisten in russischer Kriegsgefangenschaft – umgekommen.³

1941 griff das Deutsche Reich die Sowjetunion an und überzog sie mit Verwüstung. Etwa 26,5 Mio. Menschen verloren insgesamt auf sowjetischer Seite ihr Leben, davon allein 7,6 Mio. als Soldaten in Kampfhandlungen sowie wohl ca. 2,6 Mio. in deutscher Kriegsgefangenschaft.⁴ Auch auf deutscher Seite waren die Verluste an der Ostfront am höchsten. Zu knapp 2,5 Mio. Gefallenen – etwa 80 Prozent aller Verluste in dieser Zeit – kommen nochmals 400 000 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft Umgekommene hinzu.⁵ Die Ereignisse zwischen 1941–1945 und ihre Folgen waren eine Tragödie von bis dahin unvorstellbarem Ausmaß.⁶

Eine Jahreszahl spielt daher im kollektiven Gedächtnis des russischen, teils auch des deutschen Volkes eine zentrale Rolle: Der Beginn des Krieges gegen die UdSSR am 22. Juni 1941, des eigentlichen Kerns des Zweiten Weltkriegs. Dieser Teil des Krieges ist heute fast überall in der Russischen Föderation immer noch als „Großer Vaterländischer Krieg“ im Gedächtnis ihrer Völker eingegra-

1 Jede Publikation oder Information über diese Opfergruppen führt immer wieder zu vielfältigen Anfragen, so z. B. die Veröffentlichung von entsprechenden Suchdatenbanken durch die Dokumentationsstelle Dresden im Internet oder von Findbüchern.

2 Vadim V. Ėrlichman, *Poteri narodonaselenija v XX veke*. Spravočnik, Moskva 2004, S. 018.

3 Ebd., S. 42.

4 Ebd., S. 20. Die Gesamtzahl der umgekommenen sowjetischen Kriegsgefangenen ist bis heute nicht verlässlich zu ermitteln. Die Angaben schwanken zwischen der oben genannten Zahl und mehr als vier Millionen. Hinzu kommen weitere 1,7 Millionen Getötete aufgrund stalinistischer Bestrafungsaktionen. Ėrlichman fasst sie unter der Bezeichnung „Terror 1941–1945“ zusammen.

5 Ebd., S. 42.

6 Der Begriff der Tragödie wird in Zusammenhang mit den Opfern des Zweiten Weltkriegs auch in Osteuropa häufig verwendet. Vgl. zum Beispiel Vasilij Christoforov, *Die schweigenden Zeugen der Tragödie des Krieges*, sowie Nikolaj Klimowič, *Die Tragödie der Geschichte*. In: Norbert Haase/Alexander Haritonow/Klaus-Dieter Müller (Bearb.), *Für die Lebenden. Der Toten gedenken*. Ein internationales Gemeinschaftsprojekt zur Erforschung des Schicksals sowjetischer und deutscher Kriegsgefangener und Internierter, Dresden 2003, S. 12–21. V. Christoforov ist Leiter der Archivverwaltung des FSB der Russischen Föderation, N. Klimowič war stellvertretender Leiter des Zentralarchivs der KGB der Republik Belarus. In diese Kriegsgeschnehnisse war ein erheblicher Teil der von 1945–1947 zum Tode Verurteilten involviert.

ben und präsent. Er hat nicht nur für die Älteren eine herausragende Bedeutung. Für Deutschland ist mit diesem Datum erstens der Beginn des beispiellosen Verbrechens des Völkermordes an den europäischen Juden verbunden, das durch den Einmarsch der Wehrmacht in die UdSSR möglich und dann systematisch umgesetzt wurde, zweitens ein Besatzungsregime, das Völkermord an den slawischen Völkern zumindest vorsah und teilweise auch realisierte, und drittens die verbrecherische Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener und die Verschleppung von Millionen Zivilisten als Zwangsarbeiter nach Deutschland.⁷ Für Deutschland bedeutet dieser Tag den Beginn einer historischen Erbschaft, die bis heute wirkt, das Bild des Zweiten Weltkriegs noch lange prägen wird und gerade von der deutschen Wissenschaft einfordert, sich mit den Zielen, Handlungen und Verbrechen von NS-Staat und Wehrmacht weiter intensiv zu beschäftigen.

Ein weiterer Grund macht die deutsch-sowjetische Geschichte im 20. Jahrhundert immer wieder zu einem umstrittenen Thema politischer, publizistischer und wissenschaftlicher Debatten: Als totalitäre Diktaturen hatten beide Staaten in den 1930er und 1940er Jahren eine politische Ordnung, die sie fundamental von den anderen Akteuren der europäischen Geschichte unterschied. Die Auseinandersetzung mit der totalitären Vergangenheit ist daher nicht nur für Deutschland von besonderer Bedeutung, sondern auch für die Nachfolgestaaten der UdSSR. Sowohl das Deutschland Hitlers als auch die Sowjetunion Stalins machten die Erfahrung eines massenhaften Terrors.⁸ Als die NS-Führung ihre Diktatur errichtete und den europäischen Kontinent mit einem beispiellosen Krieg überzog, prägten die blutigen „Säuberungen“ Stalins den sowjetischen Justizapparat über die Zäsur von 1945 hinaus.

Anders als in den drei Westzonen schloss sich im östlichen Teil Deutschlands bald nach 1945 eine weitere Diktatur an, für deren Errichtung die Sowjetunion letztlich entscheidend war. Diese Abfolge führte zu einer Überformung der Erfahrungen im Nationalsozialismus und zu einer Überlagerung von Täter- und Opferzuschreibungen, die nach 1989 zum Gegenstand grundsätzlicher Debatten in der öffentlichen Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert wurden. Nicht erst der Diskurs um die Entschädigung der Zwangsarbeiter machte deutlich, dass die Memorialisierung der Diktaturerfahrung in Deutschland keine rein nationale Angelegenheit war. Die NS-Gedenk-

7 Zu den Opferzahlen siehe Ėrlichman, *Poteri narodonaselenija v XX veke*; G. F. Krivošeev u. a. (Hg.), *Rossija i SSSR v vojnach XX veka. Poteri vooružennyh sil. Statističeskoe issledovanie*, Moskva 2001.

8 Zur Vergleichbarkeit von NS-Diktatur und sowjetischer Diktatur Henry Rousso (Hg.), *Stalinisme et nazisme. Histoire et mémoire comparées*, Brüssel 1999; Timothy Snyder, *Bloodlands. Europa zwischen Hitler und Stalin*, 2. Auflage München 2014; Ja. C. Drabkin/N. P. Komolova u. a. (Hg.), *Totalitarizm v Evrope XX veka. Iz istorii ideologii, dvizenij, režimov i ich preodolenija*, Moskva 1996; Klaus-Dieter Müller, *Handlungsbedingungen von Systemgegnern. Widerstand in den totalitären Diktaturen des 20. Jahrhunderts*. In: Günther Heydemann/Eckhard Jesse (Hg.), *Diktaturvergleich als Herausforderung. Theorie und Praxis*, Berlin 1998, S. 121–153.

stätten an den Orten ehemaliger Konzentrations- und Vernichtungslager dienen von vornherein internationalem Erinnern an ein gemeinsames Verfolgungsschicksal. So wie die Erinnerung an das Leid sowjetischer Soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft deutsche und postsowjetische Diktaturerfahrung miteinander verbindet,⁹ gilt das auch für die sowjetischen Speziallager in der SBZ/DDR, insbesondere dort, wo die Besatzungsmacht nationalsozialistische Konzentrationslager als Haft- und Internierungsort weiternutzte. Beides – Kriegsgeschehen und sowjetische Justiz in der Nachkriegszeit – gehört in einen Gesamtzusammenhang und kann auch in diesem Bereich als Teil der deutschen und sowjetischen/russischen Geschichte im 20. Jahrhundert weder isoliert betrachtet noch auf ausschließlich nationaler Grundlage hinreichend aufgearbeitet werden. Die Todesurteile gegen deutsche Zivilisten und Soldaten in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren ein integraler Bestandteil des sicherheitspolitischen und strafrechtlichen Vorgehens sowjetischer Organe in der Sowjetischen Besatzungszone, das sich nur im Kontext der unmittelbaren Kriegserfahrung verstehen lässt. Für eine angemessene Beurteilung müssen vor allem die Handlungen und das Verhalten von Wehrmacht und deutschen Zivilisten gegenüber sowjetischen Bürgern in den besetzten Gebieten der UdSSR, aber auch im Deutschen Reich berücksichtigt werden. Für die von 1944 bis 1947 verhängten Todesurteile hatten diese Sachverhalte eine herausragende Bedeutung.

Auch wenn die juristische Praxis der Sowjetischen Militärtribunale praktisch nichts mit rechtsstaatlichen Verfahren gemein hatte, lässt sich feststellen, dass ein Teil der deutschen Angeklagten zu Recht wegen Kriegs- und Gewaltverbrechen von sowjetischen Gerichten verurteilt worden ist.¹⁰ Dies betrifft zum Beispiel Urteile, die gegen SS-Einsatzgruppenmitglieder und Mitglieder der Polizeibataillone oder gegen ehemalige deutsche Soldaten und Zivilisten wegen ihrer Taten in den besetzten sowjetischen Territorien ergingen. Angeklagt und verurteilt wurden Unternehmer und Landwirte wegen der Beschäftigung und Misshandlung von Zwangsarbeitern, die Verantwortlichen des Krankmords und Angehörige der KZ-Wachmannschaften wie beispielsweise im Prozess zum „Konzentrationslager Sachsenhausen“.

9 Die Erforschung und öffentliche Darstellung des Schicksals sowjetischer Kriegsgefangener in der Gedenkstätte Zeithain, in der Nähe von Riesa in Sachsen, auf deren Territorium sich mit etwa 30 000 Gräbern der größte Friedhof mit sowjetischen Kriegsgefangenen in Deutschland befindet, hat gerade für Osteuropa eine besondere Bedeutung.

10 Vgl. die Ausführungen von Alexander J. Morin, Die strafrechtliche Verfolgung von Nazi-Kriegsverbrechern. Zur Arbeit der sowjetischen Rechtsbehörden bei der Ermittlung und Aufklärung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit. In: Sowjetische und deutsche Kriegsgefangene in den Jahren des Zweiten Weltkrieges. In diesen geht er auf die Schauprozesse (öffentlichen Prozesse) in der UdSSR und der SBZ ein. Morin, damals General der Militärstaatsanwaltschaft, betrachtet die damaligen Urteile auch heute noch als zu Recht bestandskräftig. Der Beitrag ist unter demselben Titel publiziert in: Sowjetische und deutsche Kriegsgefangene in den Jahren des Zweiten Weltkrieges. Hg. von Alexander Haritonow, Klaus-Dieter Müller, Vyacheslav Selemenev und Jurij Zverev, Dresden 2004 (in dt. und russ. Sprache), hier S. 470–509.

Ebenso lässt sich aber festzustellen, dass die meisten Deutschen, die aufgrund sogenannter konterrevolutionärer Strafbestimmungen ab 1947/48 angeklagt wurden, aus rein politischen Gründen und damit zu Unrecht verurteilt wurden. Das hatte zur Folge, dass sie nach 1990 zumeist rehabilitiert wurden, wenn entsprechende Anträge gestellt worden waren. Damit erkennt der Nachfolgestaat der Sowjetunion, Russland, offiziell und auch für den deutschen Staat bindend an, dass damals Unrecht geschah. Er ermöglicht damit zumindest eine Teilwiedergutmachung dieses Unrechts.

II. Verhaftungen und Verurteilungen durch sowjetische Organe

Ab Ende 1944 kamen mit dem Überschreiten der deutschen Ostgrenze erstmals Millionen deutscher Zivilisten unter sowjetische Besatzung und Verwaltung. Hunderttausende von ihnen wurden verhaftet und entweder teils unmittelbar, teils erst einige Jahre später zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert, in Speziallager der sowjetischen Besatzungsmacht eingewiesen oder von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt.

Man kann die in den letzten Kriegsmonaten und dem ersten Nachkriegsjahrzehnt Verhafteten grundsätzlich in vier verschiedene Gruppen einteilen:

Erstens wurden nach einem Bericht von Innenminister Beria an Stalin und Molotov vom 15. Dezember 1944 etwa 550 000 in Osteuropa lebende Angehörige der dortigen deutschen Minderheit registriert, unter ihnen mehr als 300 000 Frauen.¹¹ Diese sollten nach einem Befehl Stalins von Dezember 1944 zum Arbeitseinsatz in die Sowjetunion verbracht werden. Nach Abwägung der unterschiedlichen Arbeitsfähigkeit dieses Kontingents erließ das Staatliche Verteidigungskomitee am 16. Dezember 1944 den Geheimbefehl 7161ss¹² zur Mobilisierung aller arbeitsfähigen Deutschen. 110 000 von ihnen, hauptsächlich ältere Männer, Frauen und Kinder, wurden tatsächlich deportiert. Alleiniger Zweck dieser Maßnahme war die Linderung des großen Arbeitskräftemangels in der UdSSR. Politische Gesichtspunkte – etwa Säuberungsaspekte, Sicherheitsaspekte oder gar die Ahndung von NS-Verbrechen – spielten hierbei keine Rolle. So ist in den Personalakten der Deportierten auch kein eigentlicher Haftgrund vorhanden.¹³

Eine zweite Gruppe von Deutschen geriet ab Anfang 1945 in sowjetische Hand. Nach einem Befehl des Staatlichen Verteidigungskomitees vom 8. Januar 1945 wurden etwa 100 000 Deutsche – hauptsächlich aus Ostpreußen und

11 Die grundlegenden Befehle und Rechenschaftsberichte zum Vorgehen sowjetischer Organe sind abgedruckt in Ralf Possekel (Bearb.), *Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950*, Band 2: *Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik*. Hg. von Sergej Mironenko, Lutz Niethammer und Alexander von Plato in Verbindung mit Volkhard Knigge und Günter Morsch, Berlin 1998.

12 Abgedruckt in Possekel, *Sowjetische Speziallager*, Band 2, S. 133–135.

13 In den Archivbescheinigungen der russischen Militärstaatsanwaltschaft heißt es ausdrücklich, ein Inhaftierungsgrund sei nicht ersichtlich.

Oberschlesien – interniert und anschließend unmittelbar zum Arbeitseinsatz in die Sowjetunion deportiert, ehe am 18. April 1945 diese Aktion abrupt, kurz vor Beginn des Sturmes auf Berlin, gestoppt wurde. Die Personalakten dieser Verschleppten belegen, dass politische Gründe – d. h. politische Belastungen – im Grunde keine Rolle gespielt haben. Es ging tatsächlich um Arbeitskräfte für die Behebung der exorbitanten Kriegsschäden in der Sowjetunion.¹⁴

Am 11. Januar 1945 erließ wiederum Beria als Innenminister den Befehl Nr. 0016 „Über Maßnahmen zur Säuberung des Hinterlandes der Roten Armee von feindlichen Elementen“.¹⁵ Für jede Front (Armeegruppe) war jeweils ein Frontbevollmächtigter ernannt. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Durchführung sogenannter tschekistischer Maßnahmen. In dem Befehl sind zum ersten Mal Kategorien von Personen genannt, die inhaftiert werden sollten: Spione, Diversanten, Terroristen, Betreiber von Druckereien, Radiosendern und Waffenlagern; weitere Kategorien waren Angehörige staatlicher Verwaltungsorgane, deutscher Sicherheitsdienste, des Justizapparates und Militärapparates, aber auch einfach Mitglieder faschistischer Organisationen. Sie wurden als Gruppe B: Internierte-Verhaftete zusammengefasst. Knapp einen Monat später wurde dieser Befehl noch einmal bekräftigt (Befehl des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 7467ss vom 3. Februar 1945).¹⁶

Auf frischer Tat gestellte Terroristen und Diversanten waren nach Befehl Nr. 7467ss an Ort und Stelle zu erschießen (siehe Beispiele in diesem Band). Gleichzeitig wurde befohlen, alle deutschen Männer im Alter von 17 bis 50 Jahren zu mobilisieren und in die UdSSR zum Zwangsarbeitseinsatz zu deportieren, als Gruppe G, Internierte und Mobilisierte, bezeichnet. Beides – Internierung von angeblichen oder wirklichen gefährlichen oder politisch belasteten wie von arbeitsfähigen Deutschen – wurde vermischt. Beide Gruppen sollten in die UdSSR gebracht werden. Die Vermischung beider Kategorien war wohl auch taktisch bedingt, denn insgesamt firmierten Verhaftung und Deportation offiziell als Sicherungsmaßnahmen, nicht als Reparationsleistungen.

Ihren Abschluss fand die Deportation dieser Gruppen im April 1945. Am 17. April 1945 legte Beria Stalin eine Bilanz der bisherigen Arbeit seiner Organe vor.¹⁷ Danach waren 215 000 Personen inhaftiert worden, davon 138 000 Deutsche. Die größte Gruppe unter ihnen bildeten 123 000 einfache Mitglieder oder niedere Funktionäre von NS-Organisationen. Fast entschuldigend hieß es dazu, sie seien allein aus Gründen der schnellstmöglichen Säuberung inhaftiert worden. Auch stellte der Bericht fest, dass nur die Hälfte der Deportierten in den GUPVI-Lagern sich als arbeitsfähig erwiesen hatte.

14 Einzelakten dieser Verschleppten aus dem GUPVI-Bestand (Kriegsgefangene und Internierte) sowie aus einem Interniertenlager in der Komi-Republik zeigen, dass jeweils nur ein kurzes Verhör geführt und anschließend von den NKVD-Organen die Überführung in die UdSSR festgelegt wurde.

15 Abgedruckt in Possekkel, Sowjetische Speziallager, Band 2, S. 142–146.

16 Ebd., S. 146–151.

17 Schreiben von Beria an Stalin vom 17.4.1945, abgedruckt in ebd., S. 175–177.

Zwei Dinge fallen an diesem Bericht weiterhin auf: Erstens wurde vorgeschlagen, die Deportation in die UdSSR abrupt zu stoppen, und zweitens sollten die Inhaftierungskategorien schärfer gefasst und die Verhafteten in der Sowjetischen Besatzungszone in Speziallagern belassen werden. Obwohl ein weiterer Befehl 0062 vom 6. Februar 1945¹⁸ insgesamt etwa 500 000 Deportierte dieser Gruppen verlangt hatte, war es nur gelungen, knapp 100 000 Menschen in die UdSSR zu verbringen, unter ihnen viele Frauen und auch Kinder.

Als dritte Gruppe können verhaftete Deutsche zusammengefasst werden, die in der SBZ bis Ende 1946 von NKVD-Operativgruppen in örtliche sowjetische Speziallager eingewiesen und dort festgehalten wurden. Etwa 130 000 Menschen – unter ihnen einige Tausend aus westalliiertes Kriegsgefangenschaft entlassene und erneut verhaftete deutsche Soldaten – traf dieses Schicksal. Diese Gruppe umfasste etwa 14 Prozent Frauen sowie etwa 10 Prozent Jugendliche. Bei der Mehrzahl von ihnen lagen allgemeine politische Beschuldigungen als NS-Belastete vor, ähnlich dem in den westalliierten Besatzungszonen Deutschlands praktizierten automatischen Arrest, ohne dass ihnen konkrete Vergehen oder Verbrechen vorgeworfen wurden.¹⁹

Zur vierten Gruppe gehören Menschen, die von Militärtribunalen wegen NS-Verbrechen (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) oder Verbrechen gegen die Besatzungsmacht und die DDR abgeurteilt wurden. Nach Angaben des FSB umfasst diese Kategorie etwa 35 000 Menschen.

Damit kamen insgesamt etwa 380 000 deutsche Zivilisten in sowjetische Haft. Etwa ein Drittel der in die UdSSR Deportierten wie auch der Speziallagerhäftlinge auf dem Gebiet der SBZ hat die Haft nicht überlebt.²⁰ Hinrichtungen und Haftbedingungen dürften bei etwa 20 Prozent der ca. 35 000 verurteilten Zivilisten als Todesursache anzusehen sein. Im Schnitt wurde gegen 17,6 Prozent der von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilten deutschen Zivilisten die Todesstrafe verhängt, 13,3 Prozent wurden hingerichtet.²¹

18 Abgedruckt in Possekel, Sowjetische Speziallager, Band 2, S. 152–153.

19 Zu etwa 140 000 von Anfang 1945 bis Ende 1946 verhafteten Nicht-Verurteilten (ein Teil wurde nach kurzer Zeit wieder entlassen) liegen sowohl Auszüge aus den sowjetischen Lagerjournalen sowie Personenangaben des FSB (früher KGB) vor, aus denen Haftgrund, Haftdauer sowie Lageraufenthalte, Sterbe- oder Entlassungsdaten zu ermitteln sind. Diese Daten wurden der Dokumentationsstelle Dresden vom Suchdienst des DRK in München zur Verfügung gestellt.

20 Klaus-Dieter Müller, „Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber ...“. Haftbedingungen für politische Häftlinge in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Veränderungen von 1945–1989. In: ders./Annegret Stephan (Hg.), Die Vergangenheit lässt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998, S. 15–137, hier 31–39, 127–133.

21 Andreas Hilger, Einleitung. In: ders. (Hg.), „Tod den Spionen!“ Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953, Göttingen 2006, S. 7–35, hier 28.

III. Die sowjetischen Sicherheits-, Justiz- und Verfolgungsorgane

1. Der Sicherheitsapparat: Die sowjetische Geheimpolizei NKVD/MGB/MVD²²

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden in allen vier Besatzungszonen alliierte Militäradministrationen eingerichtet, welche für die Verwaltung des jeweiligen Besatzungsgebietes verantwortlich waren. Mit der Anordnung der sowjetischen Regierung vom 6. Juni 1945 und Befehl Nr. 1 wurde in Karlshorst bei Berlin am 9. Juni 1945 die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD, ab 1949 in Sowjetische Kontrollkommission – SKK – umbenannt) installiert. Sie hatte bis 1955 die oberste Gewalt in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) inne. Neben der Zentrale in Karlshorst wurden Administrationen auf der Ebene der Länder eingesetzt.

Deren Hauptaufgabe bestand in den ersten Jahren hauptsächlich in der Neuorganisation, Wiederingangsetzung und Überwachung des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens in der SBZ. Daneben war sie mit Entnazifizierungs- wie auch mit Reparationsfragen befasst.²³

Integraler Bestandteil – und trotzdem nicht der Befehlsgewalt der SMAD unterstellt – war der sowjetische Sicherheitsapparat. Dieser unterstand direkt dem sowjetischen Innenministerium in Moskau. Die Verklammerung mit der SMAD erfolgte bis 1947 über die sowjettypische Funktion des Chefs des Sicherheitsapparates als gleichzeitigem ersten Stellvertreter des SMAD-Chefs. General Ivan Serov war als Angehöriger des NKVD oberster Chef aller Geheimpolizeiangehörigen in der SBZ und zugleich nach Befehl Nr. 1 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Marschall Shukow vom 9. Juni 1945 über die Bildung der Sowjetischen Militärverwaltung dessen erster Stellvertreter.

Der Sicherheitsapparat der Sowjetunion betrat mit dem Einmarsch in Deutschland keineswegs absolutes Neuland. Bereits bei der Säuberung Ostpolens 1939/40 und der Baltischen Staaten 1940/41 und wieder ab 1944 hatte er seine Aufgaben in den gerade befreiten oder eroberten Gebieten erledigt.²⁴

- 22 Eine Übersicht zum sowjetischen Sicherheitsapparat ist abgedruckt in Jan Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD). In: Martin Broszat/Hermann Weber (Hg.), SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949, München 1990, S. 7–69, hier 59 f. Ausführlich dann: ders., Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Struktur und Funktion, Berlin 1999, hier S. 161–167. Als neueste Übersicht zum Sicherheitsapparat siehe Jan Foitzik/Nikita Petrov, Die sowjetischen Geheimdienste in der SBZ/DDR von 1945 bis 1953, Berlin 2009.
- 23 Vgl. z. B. Norman Naimark, Die Russen in Deutschland. Die Sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949, Berlin 1997.
- 24 Entstanden als kleiner Apparat unmittelbar nach dem Oktober-Putsch der Bolschewiki, wurde er bald an allen Brennpunkten sowjetischer Expansions- oder Rückeroberungskämpfe eingesetzt und enorm ausgeweitet: Vom Kaukasus 1921–23 über den sowjeti-

Gegründet als Außerordentliche Kommission zum Kampf gegen die Konterrevolution und Sabotage am 20. Dezember 1917, wurde die WTscheka (so die russische Bezeichnung) unter wechselnden Namen und Bezeichnungen zu einem immer größeren Terror-Apparat ausgebaut. Vom Politbüro unter Stalin mit zahlreichen Sondervollmachten ausgestattet, gaben Geheimbefehle ihr fast uneingeschränkte Macht. Oberstes Ziel der Ermittlungsverfahren war die Erlangung von Geständnissen, während Indizien und Beweise in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielten. Anklagen und tatsächliche Handlungen der Angeschuldigten standen in den 1930er Jahren zumeist in einem grotesken Missverhältnis, häufig hatten sie gar nichts miteinander zu tun. Psychische und physische Folter waren gängige und vom Politbüro 1937 schriftlich sanktionierte Mittel zur Erlangung von Geständnissen. Das NKVD hatte bestimmte Sollzahlen an Überführten zu liefern. Die Übererfüllung des Planes wurde mit Prämien honoriert.²⁵

Die Arbeit des NKVD war auf die Sicherung der sozialistischen Ordnung gerichtet und stellte eines der wichtigsten Instrumente der Parteiführung zur Niederhaltung jedes potentiellen – oder auch vermeintlichen – Widerstands dar.

schen Osten bis zu den Massenverbrechen des Stalinismus wie Zwangskollektivierung, den großen Säuberungen bis zu ethnischen Säuberungen im Zweiten Weltkrieg. Hierbei hatte sich General Serov als Vertrauter Chruschtschows seine „Verdienste“ erworben. Zu Aufbau, Personal und Entwicklung des sowjetischen Sicherheitsapparates grundlegend Aleksandr I. Kokurin/Nikita V. Petrov/Rudolf G. Pichoja (Bearb.), *Lubjanka-VČK-OGPU-NKVD-MGB-MVD-KGB*, Moskva 1997.

- 25 Vgl. die Vorträge russischer Militärstaatsanwälte zu dieser Problematik in den Jahren 1993–2002, so von W. A. Wolin, Russland rehabilitiert die durch sowjetische Militärtribunale unschuldig Verurteilten; L. P. Kopalín, Gesetze der Sowjetunion und Russlands über die Rehabilitation der Opfer der politisch motivierten Repressionsmaßnahmen. Tätigkeit der Militärstaatsanwälte für die Rehabilitation der unbegründet politisch verfolgten deutschen Staatsbürger; ders., Gesetzgebung der Russischen Föderation zur Rehabilitation von Opfern politischer Repressalien. Die Tätigkeit der Militärstaatsanwälte zur Aufarbeitung von Archivakten der von den sowjetischen Gerichten und außergerichtlichen Organen politisch verfolgten Bürger Deutschlands sowie zur Rehabilitation von zu Unrecht Verurteilten (alle Dokstelle StSG).

Für das russische Gebiet Tomsk hat A. S. Stromberg – von Beruf Chemieprofessor, deutscher Nationalität, selbst Opfer der politischen Repression – eine repräsentative Stichprobenuntersuchung vorgenommen. Auf der Basis von mehr als 18 000 Namen Verfolgter (Verhaftete und Erschossene) wurde eine Zufallsgruppe von 1 700 Namen untersucht. Aus diesem sowie weiteren NKVD-Quellenmaterial geht hervor, dass das örtliche NKVD 1937 bestimmte Sollzahlen an ermittelten Volksfeinden zu erfüllen hatte. Eine der Schlussfolgerungen Strombergs lautet, dass 1937/38 nicht persönliche Schuld in Kombination mit dem Beruf Motiv für die Verfolgung war, sondern staatliche Vorgaben, nach denen Menschen als Mitglieder nicht-existenter antisowjetischer oder antisowjetisch-ethnischer Organisationen ermordet wurden (so Sollzahlen an zu verhaftenden Polen oder Balten). Vgl. A. S. Stromberg, *Rasstrelometrie. Politische Repression im Tomsker Gebiet 1928–1953*, Manuskript, 21. S. (Kopie Dokstelle StSG) *Rasstrelometrie*, eine Wortneuschöpfung, bedeutet die Messung der Verteilung von Erschossenen nach statistischen Methoden. Vgl. auch neuerdings: Jörg Baberowski, *Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt*, München 2012, S. 549–554; Snyder, *Bloodlands*, Kap. 2 und 3.

Millionen Menschen – niemand kennt die genauen Zahlen – gerieten in die Fänge des NKVD, Millionen kamen in ihrem Imperium GULag um.²⁶

In der Organisationsstruktur des Sicherheitsapparates der SMAD bildeten die Länder und Provinzen die sogenannten operativen Sektoren, die die Verhaftungen durchführten. Das Hauptquartier in Berlin bestand aus etwa 90 Offizieren, 18 Dolmetschern und 20 weiteren Mitarbeitern. Die mittlere Ebene stellten die operativen Bezirke dar, die aus ungefähr 15–20 Offizieren, zehn bis zwölf Dolmetschern sowie einem Zug MVD-Soldaten bestanden. In den Kreisen sowie in größeren Städten gab es die operativen Gruppen, die mit ungefähr drei bis zehn Offizieren, einigen Dolmetschern und in der Regel zehn MVD-Soldaten ausgestattet waren. In Berlin und in den Landeshauptstädten befanden sich die zentralen Untersuchungshaftanstalten des NKVD (Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Lichtenberg, Schwerin, Weimar, Halle, Potsdam, Dresden). Daneben existierten in größeren Städten wie zum Beispiel Torgau, Greifswald, Magdeburg oder Leipzig weitere Untersuchungshaftanstalten, deren Gesamtzahl bisher nicht exakt bekannt ist. Als letztes unterhielten die operativen Sektoren des NKVD eine Fülle von kleinen Gefängnissen, die zunächst zur Aufnahme der Verhafteten dienten und in denen zumeist die ersten Verhöre vonstatten gingen. Es sind inzwischen mehr als 500 solcher Örtlichkeiten – im Volksmund damals GPU-Keller genannt – nachgewiesen.²⁷ Zur Unterstützung ihrer Arbeit errichteten die operativen Sektoren von Anfang an ein weitverzweigtes Spitzelnetz, dem mehrere Tausend Deutsche angehörten. Genaue Zahlen sind nicht bekannt.

Dem NKVD oblag des Weiteren die Verwaltung und Überwachung der Speziallager, die in der SBZ parallel zu den Internierungslagern in den westlichen Besatzungszonen eingerichtet wurden, um Verantwortliche des NS-Regimes einzusperren und jeglichem Widerstand gegen die Besatzungsmacht vorzubeugen.²⁸ Waren es Mitte 1945 zunächst zwölf Speziallagern (Buchen-

26 Vgl. Nicolas Werth, *Ein Staat gegen sein Volk. Das Schwarzbuch des Kommunismus*, München 2002, S. 226–239; Jörg Baberowski, *Der rote Terror. Die Geschichte des Stalinismus*, München 2003, S. 183–204; ders., *Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt*, München 2012, S. 341 ff. Ralf Stettner, *Archipel GULag. Stalins Zwangslager – Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant. Entstehung, Organisation und Funktion des sowjetischen Lagersystems 1928–1956*, Paderborn 1996, S. 376–398; speziell zum Massenterror 1934–1938, Robert Conquest, *Der große Terror. Sowjetunion 1934–1938*, München 1992.

27 Eine Zeitzeugenbefragung des Autors erbrachte mehr als 500 solcher Orte in der SBZ; für Thüringen allein hat die Gedenkstätte Buchenwald mehr als 70 nachgewiesen. Insgesamt umfasste der Sicherheitsapparat im Schnitt zwischen 2 200 und 2 600 Mitarbeitern, vgl. Foitzik, *Sowjetische Militäradministration*, 1999, S. 162; zu Aufbau und Tätigkeit der Sicherheitsorgane vgl. Andreas Hilger/Nikita Petrov, „Erledigung der Schmutzarbeit“? Die sowjetischen Justiz- und Sicherheitsapparate in Deutschland. In: Andreas Hilger/Mike Schmeitzner/Ute Schmidt (Hg.), *Sowjetische Militärtribunale*, Band 2: *Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955*, Köln 2003, S. 59–152, hier 76–105.

28 Lutz Niethammer, *Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945. Ein Vergleich und offene Fragen*. In: Peter Reif-Spirek/Bodo Ritscher (Hg.), *Speziallager in der SBZ*.

wald, Sachsenhausen, Bautzen, Jamlitz, Fünfeichen, Torgau-Seydlitzkaserne, Torgau - Fort Zinna, Ketschendorf, Berlin-Hohenschönhausen, Frankfurt/Oder, Mühlberg, Weesow), so wurden die Häftlinge nach 1947 in den drei Speziallagern Sachsenhausen, Buchenwald und Bautzen zusammengefasst. In diesen Lagern wurden nicht-verurteilte und verurteilte Häftlinge getrennt voneinander untergebracht. Im Laufe der Jahre setzte eine gewisse funktionale Differenzierung ein. In einigen Lagern waren nur Nicht-Verurteilte, in anderen begannen die Verurteilten zahlenmäßig zu dominieren.²⁹ Ab Anfang 1947 wurden alle operativen Gruppen (MGB, SMERSCH, NKVD) im MGB zusammengeführt, so dass Serov nicht mehr für sie zuständig war, jedoch weiterhin die Aufsicht über die Lager und Gefängnisse der Inneren Truppen behielt.

2. Die Sowjetischen Militärtribunale (SMT)

Das sowjetische Besatzungsregime bediente sich zur inneren Sicherung seiner Besatzungsherrschaft neben der Internierungspraxis des Instrumentes der Militärtribunale. Diese hatten die Aufgabe, Verbrechen gegen die Sowjetunion aus der Kriegszeit sowie gegen die sowjetische Besatzungsmacht zu ahnden.

Die Militärtribunale waren während des Vormarsches und dann etwa bis Herbst 1946 den in der SBZ stationierten Truppenteilen der sowjetischen Streitkräfte zugeordnet. Nach einer Konsolidierungsphase wurden Militärtribunale als stationäre Einrichtungen bei der SMAD-Zentrale in Berlin-Lichtenberg sowie den Sowjetischen Militäradministrationen auf Länderebene in Schwerin, Potsdam, Weimar, Dresden und Halle gegründet. Gerichtsverhandlungen dieser Länder-Militärtribunale fanden auch in anderen Städten der Länder statt.³⁰

Gedenkstätten mit „doppelter Vergangenheit“, Berlin 1999, S. 103–116; Andrew Beattie, Die alliierte Internierung im besetzten Deutschland und die deutsche Gesellschaft. Vergleich der amerikanischen und der sowjetischen Zone. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 62 (2014) 3, S. 239–256.

- 29 Siehe hierzu Sergej Mironenko/Lutz Niethammer/Alexander von Plato (Hg.) in Verbindung mit Volkhard Knigge und Günter Morsch, Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Band 1: Studien und Berichte. Hg. und eingeleitet von Alexander von Plato, Berlin 1998; eine Übersicht über sämtliche Speziallager sowie zu Strukturen und Haftbedingungen Natalja Jeske/Jörg Morré, Die Inhaftierung von Tribunalverurteilten in der SBZ. In: Hilger/Schmeitzner/Schmidt (Hg.), SMT 2, S. 610–661; für Buchenwald Bodo Ritscher, Das Speziallager Nr. 2. Zur Geschichte des Speziallagers Buchenwald 1945–1950, Weimar 1993; zu Bautzen Hunger-Kälte-Isolation. Erlebnisberichte und Forschungsergebnisse zum sowjetischen Speziallager Bautzen 1945–1950. Bearbeitet von Cornelia Liebold und Bert Pampel, Dresden 1997; zu Mühlberg Achim Kilian, Einzuweisen zur völligen Isolierung. NKWD-Speziallager Mühlberg/Elbe 1945–1948, 2. Auflage Leipzig 1993. Als neueste Publikation siehe Bettina Greiner, Verdrängter Terror. Geschichte und Wahrnehmung sowjetischer Speziallager in Deutschland, Hamburg 2010.
- 30 So belegen sowjetische Unterlagen zum Beispiel SMT-Verfahren in Torgau, Chemnitz, Bautzen oder Cottbus.

Diese Tribunale setzten sich in der Regel aus einem Militärrichter als Vorsitzendem (Angehöriger des Justizdienstes der Armee) und zwei Militärangehörigen (juristische Laien) als Beisitzer zusammen. Zudem war jeweils ein Dolmetscher anwesend. In Verfahren der zweiten Instanz wurden die Militärtribunale ausschließlich aus drei Militärrichtern gebildet. Die Funktionen eines unabhängigen Anklägers und eines Verteidigers, die für ein rechtsstaatliches Verfahren unabdingbar sind, wurden in der Regel sowjetischem Recht entsprechend vom Gericht gleich mit übernommen.³¹

Wenn in der Frühphase Truppengerichte die erste Instanz bildeten, wurden die Urteile jeweils von der nächsthöheren Truppengerichtsinstanz bestätigt. Als erste und zweite Instanz fungierte in der SBZ bis 1950 das zentrale SMT der SMAD in Berlin. Von Ende 1945 bis zur Abschaffung der Todesstrafe am 26. Mai 1947 hat diese Instanz in vielen Fällen das Todesurteil bestätigt oder die Strafe in eine Zeitstrafe umgewandelt, ein Teil wurde in Moskau entschieden.³² Nach Wiedereinführung der Todesstrafe am 13. Januar 1950 und der Überführung der Todeskandidaten nach Moskau übernahm das Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR diese Funktion.³³ Zuweilen wurde ein Urteil auch kassiert und zur Neuverhandlung an eine untere Instanz zurückverwiesen oder am SMT der SMAD in Berlin neu verhandelt.³⁴

- 31 Zu den strafprozessualen Grundlagen vgl. Manfred Zeidler, *Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme*, Dresden 1996, S. 21 f.
- 32 Das zentrale SMT wandelte zum Beispiel bei Erich Albanus und Karl Scheffler die am 24. 2. 1947 wegen Verbrechen im Polizeibataillon 43 verhängten Todesurteile des SMT Sachsen am 13. 6. 1947 in jeweils 25 Jahre Haft um (HAIT-Archiv, PA Albanus und Scheffler). Die Strafprozessordnung sah bei Todesurteilen zwingend ein Gnadengesuch an die nächsthöhere Gerichtsinstanz vor. Lediglich in den ganz frühen Verfahren aus der ersten Jahreshälfte 1945 noch während der Kriegszeit wurden die Urteile unmittelbar vollstreckt. Nicht immer scheinen auch in frühen Verfahren nach Gründung der SBZ die Gnadengesuche zur Kenntnis genommen worden zu sein. Vgl. Andreas Hilger/Nikita Petrov, „Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“. *Sowjetische Militärjustiz in der SBZ/DDR von 1945 bis 1955*. In: Arsenij Roginskij/Frank Drauschke/Anna Kaminsky (Hg.), „Erschossen in Moskau ...“. *Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950–1953*, 3. Auflage Berlin 2008, S. 21–37, hier 29.
- 33 So im Fall der Rostocker Studenten Arno Esch und Friedrich-Franz Wiese. Während bei Esch das Urteil bestätigt und er am 24. 7. 1951 hingerichtet wurde, begnadigte das Gericht Wiese zu 25 Jahren Haft (HAIT-Archiv, PA Esch und PA Wiese). Zur Information Horst Köpke/Friedrich-Franz Wiese, *Mein Vaterland ist die Freiheit. Das Schicksal des Studenten Arno Esch*, Rostock 1990.
- 34 So im Verfahren gegen Horst Hennig u. a. Die ersten Urteile wurden ausweislich der sowjetischen Straf- und Personalakte vom SMT der Garnison Halle am 12. und 13. 5. 1950 verkündet und von der vorgesetzten Instanz nicht bestätigt. Das Verfahren wurde nach Halle zurückverwiesen und die Urteile vom SMT 07335 in Halle mit neuer Richterbesetzung in einer neuen Verhandlung am 18. und 19. 9. 1950 verschärft (HAIT-Archiv, PA Hennig). Im Fall Walter G. korrigierte das zentrale SMT ein Urteil des SMT der Provinz Sachsen vom 20. 2. 1947 von 10 Jahren Haft am 14. 4. 1947 auf 5 Jahre Haft und änderte auch die Strafrechtsgrundlage (HAIT-Archiv, PA G., Rehabilitationsbescheid).

Außer durch diese Tribunale wurden zuweilen auch von Ferntribunalen (russisch: Osoboe soveščanie = OSO = Sonderberatung) Strafverfahren durchgeführt. Diese Sondergerichte, ursprünglich allein beim NKVD/MGB, gab es bereits seit Anfang der 1920er Jahre in der Sowjetunion. Sie wurden vor allem dann tätig, wenn für eine Verurteilung – selbst nach sowjetischem Verständnis – nicht genügend Beweismittel vorlagen und man die Verhafteten nicht glaubte entlassen zu können oder wenn, wie in Zeiten des Großen Terrors in der Sowjetunion, Verurteilungen nach Listen vorgenommen wurden, um die Gerichte zu „entlasten“.³⁵ Zum dritten wurden diese Sondergerichte eingesetzt, wenn es galt, bestimmte geheimdienstliche Informationen vor der Armeejustiz geheim zu halten. Die OSOs sprachen in Abwesenheit der Angeklagten ihre Urteile nach Aktenlage. Sie unterschieden sich ansonsten nicht von der Urteilspraxis der Truppengerichte und gründeten ihre Urteile auf dieselben Rechtsgrundlagen wie SMTs. In der SBZ ist es allerdings eher selten zu Fernurteilen gekommen.³⁶

3. Rechtliche Grundlagen und die Tätigkeit von NKVD und SMT

Im damaligen wie heutigen Rechtsverständnis der Sowjetunion bzw. Russlands (so im Rehabilitierungsgesetz von 1991) werden die damals Verhafteten grundsätzlich rechtssystematisch in Verurteilte und Nicht-Verurteilte (russisch: administrativ Repressierte) unterteilt.

1. Nicht-Verurteilte, die nach einem besonderen Verfahren entweder auf unbestimmte Zeit in Speziallager eingewiesen oder in die Sowjetunion deportiert wurden, und
2. Verurteilte durch Sowjetische Militärtribunale, gegen die in der Regel Strafen zwischen 5 und 25 Jahren sowie Todesurteile ausgesprochen wurden.

Zentraler Befehl für die erstgenannte Häftlingskategorie war der Geheimbefehl Nr. 00315, der bereits am 18. April 1945 in Kraft trat und bis zur Auflösung der Speziallager im Frühjahr 1950 – ab Herbst 1946 praktisch aber ohne Bedeutung – als Grundlage zur Einweisung diente. Sowjetische Verhaftungs-

35 Diese Listen konnten jeweils bis zu mehrere Hundert Namen umfassen. Die Angeklagten wurden darin pauschal für schuldig befunden und häufig zum Tode durch Erschießen verurteilt. Auch Stalin hat viele solcher Listen persönlich unterzeichnet.

36 Ein OSO bestand in der Regel aus einem Vertreter der Partei, des NKVD und der Staatsanwaltschaft. Vgl. Nikita Petrov, Außergerichtliche Repressionen gegen kriegsgefangene Deutsche 1941 bis 1956. In: Klaus-Dieter Müller/Konstantin Nikischkin/Günther Wagenlehner (Hg.), Die Tragödie der Gefangenschaft in Deutschland und in der Sowjetunion 1941–1956, Köln 1998, S. 175–196, hier 178–183; auch: Žak (Jaques) Rossi, Spravočnik po GULAGu. Istoričeskij slovar' sovetskich penitencijarnych institucij i terminov, svjazannyh s prinuditel'nym trudom, Moskva 1991, S. 254–256. Siehe auch Fricke, Politik und Justiz, S. 129–132; Hilger/Petrov, Schmutzarbeit, S. 108–129. Beispielsweise wurde S. Binski am 26. 9. 1951 vom OSO des sowjetischen MGB in Moskau zu 10 Jahren Zwangsarbeit wegen Spionage verurteilt und am 5. 6. 1995 vollständig rehabilitiert (Dokstelle StSG, PA Binski, Nr. 118).

listen zeigen allerdings, dass auch weiterhin nach Befehl Nr. 0016 sowie einem Befehl 717 des NKVD Verhaftungen vorgenommen wurden.³⁷

In dem Befehl 00315 des sowjetischen Innenministers Beria,³⁸ der den Befehl des NKVD 0016 vom 11. Januar 1945 teilweise abänderte, heißt es, zwecks tschekistischer Säuberung des Hinterlandes der Roten Armee seien verschiedene Kategorien von Deutschen zu verhaften. Insbesondere waren dies Spione, der Diversion und des Terrors Verdächtige, Betreiber von illegalen Sendestationen, Waffenlagern und Druckereien, aktive NSDAP-Mitglieder, Führer von NS-Jugendorganisationen ab Stadtebene, Angehörige von NS-Sicherheitsdiensten,³⁹ bestimmte Verwaltungsangestellte sowie Journalisten und Redakteure. Auf frischer Tat gestellte Terroristen und Diversanten waren sofort zu erschießen. Alle Wehrmacht-, Volkssturm-, SS- und SA-Angehörigen sowie das KZ- und Gefängnisbewachungspersonal⁴⁰ sollten in Kriegsgefangenenlager eingewiesen werden. Nur Personen, an denen ein operatives Interesse bestand, durften noch in die UdSSR deportiert werden.

Erst im Laufe der Vernehmung stellte sich heraus, welcher Kategorie von Häftlingen der Verhaftete schließlich zuzuweisen war. Denn nur dann, wenn keine Gründe für ein Gerichtsverfahren vorlagen, wurde der Verhaftete in ein Speziallager eingewiesen. Es gab auch Entlassungen, aber in vielen dieser Fälle hatten die Entlassenen ihre Freiheit mit einer Verpflichtungserklärung erkaufte.⁴¹

Auch nach der Schaffung interalliiertes Rechtsgrundlagen zur Bestrafung von Kriegsverbrechern und von gefährlichen Personen für die Ziele der Alliierten ab Ende 1945 stützten sich die Urteile der SMT noch bis Mitte 1947 hauptsächlich auf öffentlich nicht bekannte sowjetische Gesetze und Befehle. Die von der Sowjetunion mitformulierten alliierten Gesetze, die vor allem der Entnazifizierung dienen sollten, wie das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 und die Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946, in welcher die allgemeinen Bestimmungen von Gesetz Nr. 10 präzisiert wurden, wurden von SMTs nur

37 Zuweilen taucht auch ein Befehl 00198 auf, der ebenfalls auf den 18. 4. 1945 datiert wird. In einigen Fällen wurde dieser Befehl auch als Grundlage für Verhaftungen angeführt. Offenkundig scheint er identisch mit Befehl 00315 zu sein.

38 Befehl des Volkskommissars für innere Angelegenheiten der UdSSR Nr. 00315 vom 18. 4. 1945 „Über die teilweise Abänderung des Befehls des NKVD der UdSSR 0016 vom 11. 1. 1945“, abgedruckt in Possekel, Sowjetische Speziallager, Band 2, S. 178–180.

39 So sind u. a. Angehörige des Polizeibataillons 304 unter den nicht-verurteilten Lagerinsassen ermittelt und vor ein Militärtribunal gestellt worden.

40 Man hätte eigentlich erwarten können, dass die letztgenannte Personengruppe, bei denen am ehesten Kriegsverbrechen zu vermuten wären, nicht in die Kriegsgefangenenlager eingeliefert werden sollte. Tatsächlich sind Soldaten auch nur in geringem Maße in die Lager gekommen und entweder wieder entlassen oder in die Sowjetunion deportiert worden.

41 So sind mehrere Fälle bekannt, in denen ein vormaliger Verhafteter wieder in Freiheit kam, während viele seiner Freunde im Anschluss verhaftet wurden und lange Jahre im Lager verbringen mussten. Vgl. zum Beispiel Horst Krüger, *Das zerbrochene Haus. Eine Jugend in Deutschland*, 5. Auflage München 1994.

sehr selten herangezogen. Ab Spätsommer 1947 lässt sich zum Beispiel feststellen, dass Angehörige des Polizeibataillons 304 überwiegend nach KG 10, und zwar zu lebenslänglicher Haft, verurteilt wurden.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sollte die Verfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Angehörigen bestimmte als verbrecherisch erklärter Organisationen auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Die Besatzungsbehörden wurden ermächtigt, Verdächtige und Beschuldigte zu verhaften, ihr Vermögen einzuziehen, Zeugen und Beweise zu sichern und die Personen vor ein ihnen angemessen erscheinendes Gericht zu stellen. Alle wichtigen Daten zu diesen Personen sollten dem Kontrollrat mitgeteilt werden. Die möglichen Strafen reichten von Geld- über Haft- bis zur Todesstrafe mit oder ohne Vermögenszug.⁴²

Die Direktive des Kontrollrats Nr. 38 – genauer Titel: „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ – gab erstmals einen konkreten Strafraum vor. Sie formulierte Bestimmungen zur Strafzumessung, Einschränkung von Aufenthaltsorten oder Einweisungen zur Internierung sowie auch verschiedene Sühnemaßnahmen. Zudem wurden fünf Kategorien von in das NS-System Verstrickten genannt: 1. Hauptschuldige, 2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer), 3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe), 4. Mitläufer und 5. Entlastete.

Während Kontrollratsgesetz Nr. 10 nur den Kreis der Verdächtigen und Schuldigen in einem sehr weiten Rahmen definierte – die zentralen Befehle für das von der Sowjetunion besetzte Gebiet, wie der Ukaz 43, waren zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als zweieinhalb Jahr alt –, wurden mit der Kontrollratsdirektive im Oktober 1946 zum ersten Mal konkrete Tatbestände und Tatbestandsstrafen definiert.

Alle Besatzungsmächte beriefen sich bei ihren Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen offiziell auf diese Bestimmungen; in der SBZ wurden sie allerdings exzessiv und häufig in politisch einseitigem Sinne ausgelegt und missbraucht. Die auf der Grundlage der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse erlassene Kontrollratsdirektive Nr. 38 fand jedenfalls nach bisherigem Forschungsstand für die Lagereinweisung wie auch die Verurteilung in der SBZ durch sowjetische Gerichte niemals Anwendung. Erst später wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 herangezogen und als Sanktion des öfteren eine lebenslängliche Haftstrafe verhängt. In der Regel wurden Kriegsverbrechen aber nach der Verordnung des Obersten Sowjets vom 19. April 1943 (Ukaz 43) oder einem der Abschnitte des Artikels 58 des russischen Strafgesetzbuches abgeurteilt. Nur eine kleine Minderheit der deutschen Zivilisten ist nach dieser explizit kriegsstrafrechtli-

42 Dieses Gesetz wird heute häufig als Strafgrundlage von der Militärstaatsanwaltschaft und russischen Gerichten im Rahmen der sog. Umqualifizierung herangezogen, wenn nach deren Ansicht ein Straftatbestand tatsächlich vorhanden war, jedoch die Anwendung des sowjetischen Rechts fehlerhaft war.

chen Rechtsvorschrift von Ukaz 43 zur Verantwortung gezogen worden, bei den Todesurteilen gegen Zivilisten kommt Ukaz 43 jedoch überwiegend vor.⁴³

Die Rechtsprechung der Militärtribunale in der SBZ/DDR basierte daher sowohl auf alliiertem Recht in Form von Erlassen und Gesetzen des Alliierten Kontrollrates als auch auf sowjetischem Recht, wenn es sich um tatsächliche oder vermeintliche Delikte handelte, die vor dem 8. Mai 1945 begangen worden waren. Hingegen wurden Straftaten, die nach dem 8. Mai 1945 verübt wurden und sich (wirklich oder vermeintlich) gegen die sowjetische Besatzungsmacht richteten, ausschließlich nach sowjetischem Recht verfolgt (Artikel 58 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation und Ukaz 43).

Die Kategorie der Häftlinge, die zur Verurteilung vorgesehen waren, wurde nach einem mehrwöchigen, manchmal mehrmonatigen und zuweilen mehrjährigen Untersuchungsverfahren Militärtribunalen übergeben. Materielle Hauptverurteilungsgrundlage für Militärtribunale war der seit 1926 zur Ahndung von „konterrevolutionären“ Verbrechen ins Strafgesetzbuch der RSFSR aufgenommene Strafrechtsartikel 58.

Die Abschnitte des Artikels 58 enthalten dehnbare Bestimmungen, die entsprechend der sowjetischen Gepflogenheiten der Stalin-Zeit in der Regel exzessiv ausgelegt wurden. Der Artikel ist als klassische politische Strafrechtsbestimmung anzusehen.⁴⁴ Danach galt als gegenrevolutionäres Verbrechen nicht nur, wenn eine eventuelle Handlung oder Absicht auf die Schwächung oder den Sturz der Sowjetunion, sondern auch, wenn sie gegen eine der Sowjetrepubliken gerichtet war (Abs. 1). Abs. 1a und 1b richteten sich gegen Vaterlandsverrat und Fahnenflucht. Abs. 2 (Eindringen bewaffneter Banden in die Sowjetunion mit der Zwecke der Abtrennung von Gebietsteilen) wurde häufig gegen Deutsche angewandt, wenn nicht Ukaz 43 herangezogen werden konnte, so auch bei vie-

43 Genauer Titel: Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR über Maßnahmen zur Bestrafung der deutsch-faschistischen Übeltäter, die der Tötung und Misshandlung sowjetischer Zivilbevölkerung und gefangener Rotarmisten schuldig sind, sowie für Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern und deren Helfer. Abgedruckt in Zeidler, Stalinjustiz contra NS-Verbrechen, S. 52–56. Nach diesem Erlass sind etwa zwei Drittel der deutschen Soldaten verurteilt worden. Text von KR 38 und KG 10 (Auszug). Abgedruckt in Ruth-Kristin Rößler (Hg.), Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994, S. 97–124, 62 f. Vgl. Andreas Hilger/Nikita Petrov/Günther Wagenlehner, Der „Ukaz 43“: Entstehung und Problematik des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943. In: Andreas Hilger/Ute Schmidt/Günther Wagenlehner (Hg.), Sowjetische Militärtribunale, Band 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1955, Köln 2001, S. 177–209. „Ukaz 43“ wurde erst am 11. 1. 1983 außer Kraft gesetzt.

44 Mit Hilfe dieses Artikels wurden seit 1926 bis zur Strafrechtsreform von 1960 vermeintliche oder tatsächliche politische Gegner des Sowjetsystems verurteilt. Er war die materiell-rechtliche Urteilsgrundlage der Säuberungen innerhalb und außerhalb der Sowjetunion. Deutsche, Polen, Balten, Rumänen, Ungarn, Tschechen und Slowaken wie auch Angehörige aller Völker mit sowjetischer Staatsangehörigkeit wurden nach ihm abgeurteilt. Zu den juristischen Grundlagen vgl. Friedrich-Christian Schroeder, Rechtsgrundlagen der Verfolgung deutscher Zivilisten durch Sowjetische Militärtribunale. In: Hilger/Schmeitzner/Schmidt (Hg.), SMT 2, S. 37–58.

len Todesurteilen wegen Kriegsverbrechen. Die zentralen Bestimmungen gehören zu Abschnitt 6, 10 und 11 und betreffen Spionage, antisowjetische Propaganda und illegale Gruppenbildung. Dabei galt auch die Weitergabe nicht geheimer Daten als Spionage, sofern sie geeignet waren, der Sowjetunion Schaden zuzufügen; jede öffentliche Kritik an der Politik der SMAD oder der SED konnte schnell zur antisowjetischen Propaganda mutieren. Jede Gruppierung außerhalb staatlicher lizenzierter Organisationen (FDJ, DSF, Gewerkschaft usw.) war per se illegal und konnte verfolgt werden. Abschnitt 8 und 9 stellten schließlich Terror und Diversion unter Strafe.⁴⁵ Auch sie wurden für Todesurteile herangezogen.

4. Untersuchungshaft und die Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale in der SBZ/DDR 1945–1954

Von Beginn der Besatzungszeit an waren die Ermittlung von NS-Verbrechen (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und die Sicherungs- und Verfolgungsmaßnahmen sowjetischer Organe oftmals auf eine breite Hilfestellung durch deutsche Behörden wie die Kriminalabteilungen 5 (K 5) der Länderpolizeiverwaltungen oder deutsche Hilfspolizisten angewiesen. Spätestens seit Gründung der DDR gab es aber auch formal eine „Arbeitsteilung“ zwischen MfS/DDR-Justiz und MGB-Operativgruppen/SMT. Erst nach der Festnahme entschied sich, in wessen Zuständigkeit Untersuchungs- und Gerichtsverfahren fallen sollten. Das ging so weit, dass Vernehmungen zuweilen von beiden Seiten abwechselnd durchgeführt wurden.⁴⁶

Wenn die justiziellen Maßnahmen der UdSSR in der SBZ und in der DDR in ihrer Stoßrichtung gegen vermeintliche oder tatsächliche politische Gegner sowie gegen tatsächliche oder angebliche Kriegsverbrecher angemessen beurteilt werden sollen, muss berücksichtigt werden, dass 1941 die Aggression von Deutschland gegen die UdSSR ausging. Deutsche, ihre Verbündeten und ihre einheimischen Helfershelfer hatten Millionen Menschen in den besetzten Gebieten entweder ermordet, hatten deren Tod in Kauf genommen oder waren für ihren Tod im Reichsgebiet verantwortlich – so zum Beispiel für Millionen verstorbene sowjetische Kriegsgefangene.⁴⁷ Auf Drängen der Sowjetunion seit

45 Text auszugsweise abgedruckt in Klaus-Dieter Müller/Jörg Osterloh, *Die Andere DDR. Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel persönlicher Erinnerungen und sowjetischer NKWD-Dokumente*, 3. Auflage Dresden 1998, S. 68 f.

46 Zur Entwicklung der Diktatur, zum Aufbau der Sicherheitsorgane bzw. ihrer Arbeit in der Nachkriegszeit vgl. Andreas Hilger/Mike Schmeitzner/Ute Schmidt (Hg.), *Diktaturdurchsetzung. Instrumente und Methoden der kommunistischen Machtsicherung in der SBZ/DDR 1945–1955*, Dresden 2001. Grundlegend zur Entwicklung des Justizwesens in der DDR vgl. Hermann Wentker, *Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen*, München 2001.

47 Exakte Zahlen zu den umgekommenen (sowie gezielt ermordeten) sowjetischen Kriegsgefangenen sind bisher nicht zu ermitteln. Je nach Berechnungsgrundlage differieren sie

1941 und nach ersten gemeinsamen Überlegungen der Alliierten seit 1942 wurde schließlich 1945 festgelegt, solche Verbrechen von alliierten Gerichten ahnden zu lassen. Die Sowjetunion schuf sich bereits im April 1943 mit dem Ukaz 43 ein Mittel, gegen deutsche Kriegsverbrecher und deren sowjetische Kollaborateure juristisch vorzugehen, das sie bis 1947 beibehielt. Das Recht der UdSSR, diese Verbrechen zu ermitteln und zu ahnden, konnte damals und kann auch heute nicht infrage gestellt werden. In welchem Maße allerdings immer oder auch nur überwiegend die tatsächlich Schuldigen verurteilt wurden, ist in Anbetracht der oft unzulänglichen Aktenlage und der stalinistischen Deformationen der Rechtspflegeorgane der UdSSR eine nicht exakt zu beantwortende Frage.⁴⁸

Bereits im Rücken der vorrückenden sowjetischen Fronten waren die Militärtribunale der Armeeeinheiten bei der Aburteilung von Deutschen tätig. In den Kriegswirren wurde die Untersuchung innerhalb weniger Stunden oder Tage abgeschlossen, die Todesurteile meist unmittelbar nach der Verhandlung vollstreckt. Massenverfahren kamen häufig vor und dauerten nur wenige Stunden.

Verurteilt wurden Deutsche, die in Volkssturmeinheiten eingesetzt waren und von den Sicherheitsorganen nicht selten als Partisanengruppen eingestuft wurden. Entsprechend Befehl 7467ss vom 3. Februar 1945 waren sie als Diverstanten und Terroristen an Ort und Stelle abzuurteilen und zu erschießen.

Nachdem der Aufbau der sowjetischen Besatzungsstrukturen in den ostdeutschen Ländern weitgehend abgeschlossen war, verlängerten sich die U-Haftzeiten. Es kam, so lassen die Akten erkennen, zu Gegenüberstellungen verschiedener Angeklagter und zu Ermittlungsverfahren, in denen Beweise erhoben werden sollten. Das Vorgehen der Vernehmer folgte dabei immer mehr einem strengen bürokratischen Verfahren. Jede Akte enthält ein Durchsuchungsprotokoll, ein Formblatt mit den persönlichen Daten des Verhafteten, einen förmlichen Beschluss über die Verhaftung, der vom Vorgesetzten bestätigt werden musste. Die Verhörprotokolle sind schriftlich fixiert – nach sowjetischer

zwischen etwa 2,4 und über 4 Millionen. Zu den Zahlen siehe Krivošeev, *Rossija i SSSR v vojnach XX veka*, S. 236–248; zu den Berechnungsmethoden siehe Manfred Zeidler/ Ute Schmidt (Hg.), *Gefangene in deutschem und sowjetischem Gewahrsam 1941–1956: Dimensionen und Definitionen*, Dresden 1999, hier S. 29–38; Érichman, *Poteri narodnaselenija v XX veke*, S. 20.

48 Zur Verurteilung deutscher Soldaten siehe Hilger/Schmidt/Wagenlehner (Hg.), *SMT 1*. Die Frage der Stichhaltigkeit der Anklagen bleibt ein Desideratum. In einigen, freilich nur sehr wenigen Fällen kam es auch zu Rehabilitierungen offensichtlich nach heutiger Aktenlage zu Recht Verurteilter. Diese Rehabilitierungen sind darauf zurück zu führen, dass die damaligen Organe nicht umfassend ermittelt haben und insofern das Urteil – dessen Überprüfung nach Aktenlage erfolgt – nicht bestandskräftig bleiben konnte. Von der Militärstaatsanwaltschaft werden vor allem Verfahren ab 1947, insbesondere die Massenverfahren 1949/50, die gegen deutsche Soldaten ergingen, als rechtlich problematisch angesehen, siehe hierzu Morin, *Die strafrechtliche Verfolgung*, S. 470–509.

Tradition als Wortprotokolle – und auf jeder Seite vom Vernommenen unterschrieben. Zeitpunkt und Dauer des Verhörs sind meist mit Datum und Uhrzeit dokumentiert, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen in Protokollen festgehalten. Wenn die Vierwochenfrist zur Durchführung des Verfahrens nicht ausreichte, wurden regelmäßige Anträge auf Fristverlängerung gestellt.

Bei Abschluss des Verfahrens wurde eine Anklageschrift erarbeitet, die vom Angeklagten zu unterschreiben war. Immer war – nach Aktenlage – ein Dolmetscher dabei. Teilweise war es den Angeklagten auch möglich, die wichtigsten Teile der Ermittlungsakte – bei Gruppenverfahren auch die Aussagen der Mitangeklagten – einzusehen und sich übersetzen zu lassen. Bei Todesurteilen war in der Regel ein Gnadengesuch des Verurteilten vorhanden.

Der nach Aktenlage sich aufdrängende Eindruck eines streng rechtsförmigen Verfahrens kann jedoch in die Irre führen. Haftbedingungen selbst, Verhörmethoden und die tatsächliche Behandlung der Häftlinge lassen sich aus den Akten nicht erschließen. Wie Zeitzeugen belegen, hatten die Häftlinge praktisch keine ernsthafte Chance, sich angemessen zu verteidigen. Hunger, Kälte, Überbelegung der Zellen, unhaltbare hygienische und medizinische Bedingungen, physische und psychische Folter, Isolation, Nacht- und Dauerverhöre waren die wichtigsten Mittel, Geständnisse zu erzwingen.⁴⁹ Die Protokolle geben die Sicht und den Sprachduktus der Vernehmer wider.⁵⁰

Wie schematisch die sowjetischen Gerichte in vielen Fällen urteilten, lässt sich am Beispiel des Todesurteils gegen den Küstriner Glasermeister Kurt Friedrich veranschaulichen. Friedrich war am 11. März 1945 verhaftet und zwei Wochen später vom Militärtribunal der 5. Stoßarmee auf der Grundlage von Ukaz 43 zum Tode verurteilt worden. Das Gericht warf ihm vor, aktiver Nazi gewesen zu sein, sowjetische und französische Kriegsgefangene wie Sklaven ausgebeutet und ausschließlich militärische Aufträge ausgeführt zu haben. Abgesehen davon, dass eine Verurteilung nach Ukaz 43 einen Mord an Kriegsgefangenen oder Kriegsverbrechen auf sowjetischem Territorium vorausgesetzt hätte, hatten die konkreten Schuldvorwürfe wenig mit den Arbeitsbedingungen eines Glasereibetriebs in den letzten Monaten des Zweiten Weltkriegs zu tun. Ganz offensichtlich wurde auf Zeugenaussagen verzichtet und die Todesstrafe ausschließlich auf der Grundlage eines Geständnisses des Angeklagten verhängt.⁵¹

49 Ein exemplarisches Verfahren ist veröffentlicht in Müller/Osterloh, *Die Andere DDR*; siehe auch: Müller, *Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber*, S. 31–47.

50 Vgl. Günther Heinisch, *Solange Du lebst, lebt auch die Hoffnung noch*. Erinnerungen an Haft und Selbstbehauptung in Chemnitz, Dresden und Bautzen 1950–1956. Bearbeitet und eingeleitet von Klaus-Dieter Müller, Dresden 2000, sowie Hans-Dieter Scharf, *Von Leipzig nach Workuta und zurück*. Ein Schicksalsbericht aus den frühen Jahren des ersten deutschen Arbeiter- und Bauernstaates 1950–1954. Bearbeitet und eingeleitet von Klaus-Dieter Müller, Dresden 1996.

51 Die Herausgeber danken Kurt Friedrichs Sohn, Dr. Helmut Friedrich, der ihnen die Unterlagen zum Rehabilitierungsverfahren zur Verfügung stellte (Beschluss Nr. 16 des Präsidiums des 3. Militär-Bezirksgerichts Moskau, verhandelt am 21. 3. 2011, ausgefertigt am 29. 3. 2011). Von ihm stammt auch eine Synopse zu den Schuldvorwürfen, die der Darstellung zugrunde liegt.

Faktisch hatten die Angeklagten (fast) keine Rechte. Unter den gegebenen Umständen war zum Beispiel die Frage des Gerichts nach einem Befangenheitsantrag ihm gegenüber eine Farce, wurde trotzdem aber in jedem Gerichtsverfahren gestellt. Die Urteile standen im Prinzip schon vor Verhandlungsbeginn fest.⁵² Mehrere Tage vor der Hauptverhandlung gab es eine vorbereitende Sitzung des Militärtribunals, in der Verfahren und Anklage durchgesprochen wurden.⁵³ Nur so war es möglich, dass in vielen Fällen bereits kurze Zeit, nachdem sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen hatte, das Urteil verkündet werden konnte. Das Urteil war immer schriftlich abgefasst und musste einige Tage nach der Verhandlung durch Unterschrift vom Verurteilten zur Kenntnis genommen werden. In fast allen Fällen hatten die Angeklagten ihre Schuld – so jedenfalls die Sicht der Justizorgane – eingestanden. Der Verlauf der Verhandlung hatte auf das Urteil – soweit wir bisher wissen – fast nie Einfluss.⁵⁴

IV. Verhaftungsgründe und sowjetische Politik

1. Zum Vorgehen sowjetischer Sicherheitsorgane

Das sowjetische Vorgehen gegen das besiegte Deutschland war durch unterschiedliche militär-, sicherheits- und außenpolitische Erwägungen bestimmt, die durchaus zu widersprüchlicher Politik führten. Reparationswünsche, Ausgleich des eklatanten Mangels an Arbeitskräften in der UdSSR, militärische Sicherung des Hinterlandes der kämpfenden Truppe und der Besatzungsherrschaft, die Notwendigkeiten von Entnazifizierung⁵⁵ und Ahndung von NS-Verbrechen sowie schließlich die Durchsetzung und Absicherung der sozialistischen Diktatur berührten, wenn auch in unterschiedlichem Maße, alle genannten Gruppen. Alle Ziele, das zeigt die Vorgehensweise der sowjetischen Sicherheitsapparate, bestanden nicht isoliert voneinander, sondern griffen ineinander. Während zu Anfang Sicherheits- und Reparationsaspekten sowie der Ahndung von NS-Verbrechen zentrale Bedeutung zukam, wechselte der Schwerpunkt schließlich

52 Sofern die Hauptverhandlung keine Überraschungen bot – zum Beispiel die Rücknahme von Geständnissen, Beschuldigungen gegen Vernehmer wegen Bedrohung der Angeklagten usw. – wurden die Anklageschriften im Prinzip in identischen Formulierungen in das Urteil übernommen.

53 Sie ist als Protokoll der vorbereitenden Sitzung in den Strafakten vorhanden. Ein Militärjurist hatte dabei die Anklage zu verteidigen, ein Opponent seine Aussagen zu unterstützen oder zu kritisieren.

54 Nur wenige Angeklagte hatten die Kraft, den Anklagen auch vor Gericht noch zu widersprechen. Dies ist heute von Vorteil, weil es einen Gesichtspunkt für die Rehabilitierungsentscheidung bildet.

55 Clemens Vollnhals, Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991; Leonid P. Kopolin, Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung. Vortrag vor dem Gesprächskreis Geschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn am 16. 5. 1995 (Reihe Gesprächskreis Geschichte Heft 10). Hg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1995, S. 20.

ab 1947 sehr deutlich zur Durchsetzung der kommunistischen Diktatur (siehe Abschnitt IV.3).

Hunderttausende von Deutschen wurden ab etwa Mai 1945 von sowjetischen Operativgruppen des NKVD, die bis zur Orts- und Stadtebene hinunter eingerichtet worden waren und formell als Teil der Militärverwaltung firmierten, in Wirklichkeit aber von ihr völlig unabhängig arbeiteten, verhört und verhaftet. Häufig aufgrund von Denunziationen, Razzien, Listen- oder Kettenverhaftungen⁵⁶ festgenommen, wurden sie, wenn eine der Kategorien des Befehls 00315 passend erschien, in die Lager eingewiesen. Erfuhren die Vernehmer dagegen von konkreten Verbrechen, kam es zu einem regelrechten Untersuchungsverfahren, das in der Regel mit dem Urteil eines Militärtribunals endete.⁵⁷

Unabhängig davon, ob die Verhafteten schließlich in die eine oder andere Kategorie eingereiht wurden, verlief die erste Phase nach ihrer Inhaftierung bei allen gleich. Entweder von sowjetischen NKVD-Soldaten, deutschen Polizisten oder Hilfspolizisten oder von beiden inhaftiert, wurden sie in der Regel zunächst in eine der vielen kleineren Haftstätten gebracht, in denen die Operativgruppen des NKVD die Beschuldigten verhörten.⁵⁸

2. Haftgründe und Entwicklung der Häftlingszahlen nach sowjetischen Angaben

Die Untersuchungsverfahren vor Einweisung in die Lager oder zur Deportation dauerten oftmals nur kurze Zeit, zumeist wenige Tage bis Wochen. Nach der Aufnahme der Personaldaten wurden die Verhafteten oftmals mehreren Befragungen unterzogen. Formelle Haftgründe nannte man selten, eher allgemeine Beschuldigungen.⁵⁹ Jugendliche fielen zumeist unter Werwolfverdacht (Terror und Diversion), die Älteren wurden als aktive Faschisten eingeliefert. Beweise

56 Zeitzeugenerinnerungen belegen, dass offenkundig mit Hilfe einheimischer Helfer aus den Stadtverwaltungen und der KPD solche Verhaftungslisten aufgestellt wurden. Im Übrigen war dies in der Sowjetunion ein gängiges Verfahren. Kettenverhaftungen ergeben sich eindeutig aus bisher untersuchten mehreren hundert Strafakten. In Archiven lassen sich solche Listen nur selten auffinden. Vgl. Thomas Widera, „... eine gute saubere anständige politische Gesinnung“. Entnazifizierung als Instrument der Diktaturdurchsetzung in Dresden 1945. In: Rainer Behring/Mike Schmeitzner (Hg.), Diktaturdurchsetzung in Sachsen. Studien zur Genese der kommunistischen Herrschaft 1945–1952, Köln 2003, S. 284.

57 Vgl. Michael Semiryaga, Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die „Demokratie“ errichteten. In: Deutschland Archiv, 29 (1996) 5, S. 741–752, hier 745.

58 Vgl. Klaus-Dieter Müller, Doppelte Vergangenheit, die nicht vergehen darf – Auswertung eines Forschungsprojekts über die Zusammensetzung der Häftlingsgesellschaft in den Speziallagern des NKVD. In: 6. Buchenwaldtreffen. Hg. von der Initiativgruppe Buchenwald 1945–1950 e. V., Weimar 1997, S. 20–43; sowie ders., Die Speziallager in der Sowjetischen Besatzungszone: Zur Problematik der Ahndung von NS-Verbrechen und sowjetischer Verfolgungspraxis in der SBZ und frühen DDR. In: 7. Buchenwaldtreffen. Hg. von der Initiativgruppe Buchenwald 1945–1950 e. V., Weimar 1998, S. 19–28.

59 So berichten jedenfalls die Mehrzahl der nach 1990 befragten ehemaligen Inhaftierten.

für persönliches Fehlverhalten, gar Verbrechen im strafrechtlichen Sinne, waren laut Befehl 00315 nicht erforderlich. Als konkrete Einweisungsgründe finden sich zum Beispiel: aktives Mitglied der NSDAP, Blockleiter, Zellenleiter, HJ-Mitgliedschaft, Beschäftigung von Zwangsarbeitern, Zeitungsherausgeber, Rüstungsproduktion oder Angehöriger der Kriminalpolizei. Vielfach sind mehrere Gründe genannt. Die meisten dieser Gruppe wurden 1945 und teilweise 1946 in die Lager eingewiesen.⁶⁰

Eine genauere Analyse von Haftwellen und Haftgründen für die Nicht-Verurteilten lässt sich aus Unterlagen erstellen, die im Auftrag des DRK-Suchdienstes vor ca. 15 Jahren vom FSB in einer Datenbank festgehalten worden sind. Diese Datenbank des DRK-Suchdienstes wurde auf Grundlage von Karteikarten aus den Jahren 1950/51 erstellt.⁶¹ Der KGB legte im Zuge der Auflösung der Speziallager auf dem Gebiet der DDR zu allen Personen, zu denen Akten aus den Speziallagern vorhanden waren, eine solche Karteikarte an. Darauf vermerkt sind neben Personenangaben auch das Verhaftungsdatum, das jeweilige Verhaftungsorgan, der Haftgrund sowie – falls relevant – das Todesdatum. Auf der Rückseite sind etwaige Übergabe- oder Entlassungsdaten vermerkt. Man kann annehmen, dass es sich dabei um Zusammenfassungen aus den Personenakten der Internierten handelt, die für die Forschung nicht zugänglich sind. Dafür spricht auch, dass auf fast allen Karteikarten eine Nummer vermerkt ist, bei der es sich offensichtlich um eine Aktennummer handelt. In der Datenbank des FSB finden sich alle Informationen aus den Karteikarten. Außerdem ist zu vielen Personen ein Imagefile der Karteikarte vorhanden. In der Datenbank sind 138 746 Einträge über Nicht-Verurteilte erfasst, eingeschlossen 9 117 Doppelungen.⁶² Davon sind 19 947 Frauen, was 14,4 Prozent entspricht.

Der überwiegende Teil der deutschen Internierten, insgesamt 122 457 wurde seit März 1945 verhaftet und in die Speziallager eingewiesen. Zentraler Befehl für die Einweisung war der Befehl 00315. Die dort genannten Haftgrundkategorien sind Grundlage für die folgende statistische Auswertung der Datenbank. Allerdings finden sich in der Datenbank wesentlich mehr und differenziertere Haftgründe als in diesem Befehl genannt, da in Reaktion auf die Kontrollratsdirektive Nr. 38 ab Herbst 1946 die Haftgründe innerhalb der vorhandenen Kategorien in den Lagerstatistiken stark differenziert worden waren. Um statistisch vergleichbare Aussagen über die Haftgründe der Internierten treffen zu können, wurde jeder in der Datenbank verzeichnete Haftgrund wieder in eine im Befehl 00315 genannte Kategorie eingeordnet. Außerdem findet sich in der

60 Diese Inhaftierungsgründe finden sich immer wieder in den Personenakten der Internierten, den sogenannten Registrier-Kontrollakten.

61 Diese Datenbank wurde in einem langjährigen Projekt der Dokumentationsstelle Dresden bearbeitet und für statistische Zwecke aufbereitet. Insbesondere wurden neue soziologische und Haftgrundkategorien gebildet, die erstmals eine statistische Auswertung ermöglicht haben.

62 Da diese das Gesamtabfrageergebnis kaum beeinflussen, wurden sie nicht herausgefiltert.

Auswertung der Haftgrund „Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen“. Obwohl nicht im Befehl 00315 genannt, wurde dieser Haftgrund im Zusammenhang mit der Frage nach dem Grad der NS-Belastung der Internierten als gesonderte Kategorie aufgenommen. Bei allen Angaben über die Haftgründe in der Datenbank ist folgendes zu bedenken: Die Entscheidung darüber, welcher Haftgrundkategorie die Lagerinsassen bei ihrer Einweisung zugeordnet wurden, oblag den operativen Organen des NKVD. Etwaige Fehlentscheidungen oder Beliebigkeit blieben dabei unkorrigiert.

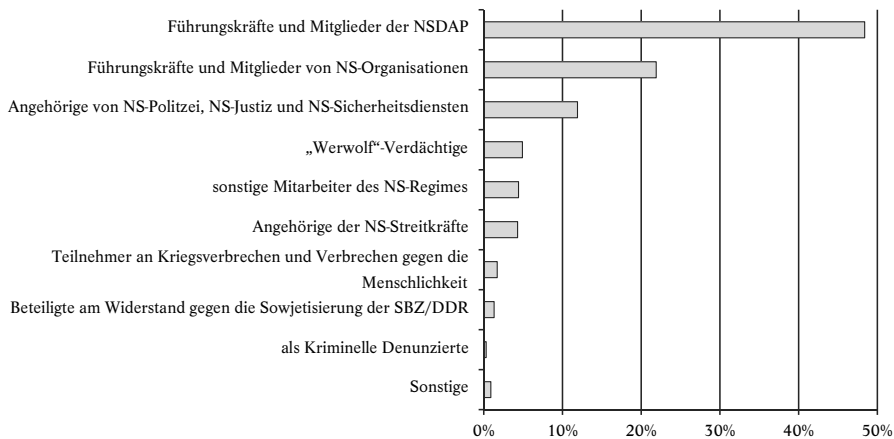


Abb. 1: Haftgründe für nicht verurteilte Insassen der Speziallager (N=122 457)

Danach waren ca. 70 Prozent der nicht-verurteilten Lagerinsassen wegen des Vorwurfs der aktiven Mitgliedschaft in der NSDAP bzw. in einer anderen NS-Organisation interniert worden.⁶³ Die Mehrzahl von ihnen wurde in den Monaten April bis September 1945 in die Internierungslager verbracht. Allein im Juni dieses Jahres waren etwas mehr als 12 200 Inhaftierungen in dieser Kategorie verzeichnet. Die zweitgrößte Gruppe bildeten die Angehörigen von Sicherheits- und Polizeiorganen.

Eine weitere Gruppe setzte sich aus den in Befehl 00315 unter Punkt 3 beschriebenen Personen mit militärischen Offiziers- und Mannschaftsdienstgraden sowie aus Mitgliedern paramilitärischer Organisationen, etwa des Volksturms, der SS und SA und dem Personal von Gefängnissen, Konzentrationslagern, Militärkommandanturen, der Militärstaatsanwaltschaften und Gerichten zusammen. Laut Befehl 00315 sollte diese Personengruppe in die Kriegsgefange-

63 Eine Stichprobe im sog. Z-Bestand des Bundesarchivs (Teilbestand des ehemaligen NS-Archivs des MfS) ergab, dass die in der Datenbank genannten Haftgründe einzelner Personen bezüglich ihrer Funktionen innerhalb der NSDAP oder einer ihrer Organisationen mit den Angaben in den vorhandenen NS-Unterlagen übereinstimmen. Allerdings konnten nur zu 10 % der Personen Angaben gefunden werden.

nenlager des GUPVI eingewiesen werden. Dass sie dennoch in der Datenbank verzeichnet sind, hängt möglicherweise damit zusammen, dass die Speziallager nur eine „Zwischenstation“ auf dem Weg in die Kriegsgefangenenlager waren oder dass diese Personen einfach fälschlicherweise in die Speziallager kamen.⁶⁴

Hinter der Kategorie „Anhänger einer Untergrundorganisation“ verbergen sich – mit 4,9 Prozent – in der Hauptsache Verhaftungen wegen des Verdachts der Werwolf-tätigkeit. Im Sommer 1945 unterrichtete das NKVD Stalin von einer erhöhten Werwolf-tätigkeit in der Sowjetischen Besatzungszone.⁶⁵ In Folge dieses Berichtes kam es zu vermehrten Verhaftungen besonders von Jugendlichen, die der mutmaßlichen Werwolf-angehörigkeit beschuldigt wurden. Hauptverhaftungszeitraum dieser Kategorie waren die Monate nach dem Bericht des NKVD, in der Hauptsache August bis November 1945,⁶⁶ wobei im Monat Oktober mehr als 21 Prozent der im gesamten Jahr 1945 aus dieser Kategorie Verhafteten in die Speziallager eingewiesen wurden.

Die Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen stellt lediglich einen Anteil von 13,7 Prozent der Internierten. In der Kategorie „Angehörige Untergrundorganisation“ ist diese Altersgruppe mit 73 Prozent vertreten. In der Kategorie „Mitglieder Jugendorganisation“ stellen sie sogar 93 Prozent aller Verhafteten. Diese Ergebnisse stützen die Vermutung, dass von beiden Internierungsgründen fast ausschließlich junge Menschen betroffen waren.

Fast 60 Prozent der nicht-verurteilten Lagerinsassen waren 45 Jahre oder älter. In der Gruppe der Personen, die aufgrund ihrer „aktiven Mitgliedschaft in der NSDAP“ oder einer anderen NS-Organisation in die Lager eingewiesen wurden, stellen sie einen Anteil von nahezu 70 Prozent. Viele von ihnen waren Blockleiter gewesen oder hatten andere einfache Funktionen innerhalb der NSDAP inne gehabt. Im Verlaufe des Krieges wurden immer mehr ältere Parteimitglieder mit ehrenamtlichen Funktionen wie die des Blockleiters oder

64 Andererseits veranlasste der sowjetische Innenminister Kruglov Anfang 1949 die Übergabe von 6180 Kriegsgefangenen an die Gerichte aufgrund ihrer Erfassung nach den Kriterien der Kontrollratsdirektive Nr. 38. Vgl. Andreas Hilger, Faustpfand im Kalten Krieg? Die Massenverurteilungen deutscher Kriegsgefangener 1949/50 und die Repatriierung Verurteilter 1950 bis 1956. In: Hilger/Schmidt/Wagenlehner (Hg.), SMT 1, S. 215. Die sogenannten „Sonderlisten“ der operativen Organe verzeichneten im August 1949 als verdächtig die Mitarbeiter der Gestapo, der Abwehr, des Sicherheitsdienstes, der Geheimen Feldpolizei, der Kriminalpolizei, von Gerichten und Staatsanwaltschaften, von SS, SA, Feld- und Ortskommandanturen sowie von Wach- und Strafeinheiten, desgleichen die Mitarbeiter sämtlicher Verwaltungsorgane in den besetzten Gebieten, das gesamte Lagerpersonal und Personen in leitenden Positionen von Partei und Regierung, des Weiteren Personen mit terroristischen Absichten und Agenten westlicher Geheimdienste „und übrige“ – eine Einführung von Entlastungskriterien für diese Kriegsgefangenen war somit nicht beabsichtigt (ebd., S. 218).

65 Bericht des NKVD-Bevollmächtigten in Deutschland an Berija über Werwolf-Aktivitäten, weitergeleitet an Stalin, Molotov und Malenkov vom 22. 6. 1945. In: Possekel, Sowjetische Speziallager, Band 2, S. 224.

66 Auch aus dieser Gruppe wurde ein Teil der Verhafteten – ohne Durchlaufen eines Speziallagers – zum Tode verurteilt.

auch der des Politischen Leiters betraut, da die Mehrzahl der wehrfähigen Mitglieder zur Wehrmacht einberufen worden waren.⁶⁷ Nur knapp 12 Prozent der Internierten wurden aufgrund von Tätigkeiten innerhalb der Polizei, der Gestapo, des SD oder der Justiz in die Lager eingewiesen.⁶⁸

In den Lagern selbst fanden nur sporadisch Überprüfungen der Insassen statt. Die wenigen Operativbevollmächtigten des NKVD waren dazu nicht in der Lage, so dass als Haftgrundlage ein einfaches DIN A 4 Blatt mit einer mehrzeiligen Aussage genügen musste, das vor der Einweisung ausgefüllt worden war. So heißt es in einem Bericht über die Lager vom 15. August 1947 zu den Nicht-Verurteilten: „Untersuchungsmaterial zur praktischen Tätigkeit dieser Kategorie von Inhaftierten in Nazi-Organisationen ist, mit Ausnahme eines Vernehmungsprotokolls in einigen Akten, nicht vorhanden [...]. Die operativen Sektoren des MGB haben für das Spezialkontingent keine Untersuchungs- oder Überprüfungstätigkeit geleistet und leisten sie gegenwärtig nicht. Der vorhandene Operativapparat in den Speziallagern mit je zwei Mitarbeitern ist außerstande, diese Arbeit zu erledigen. Im Grunde gibt es keinerlei operativ-tschechistische Betreuung in den Lagern.“⁶⁹ So hatte sich zum Beispiel am 31. Juli 1947 der SMAD-Chef von Sachsen-Anhalt in einem Schreiben an SMAD-Chef General Sokolovskij darüber beschwert, dass im Lager Mühlberg von Mai bis Juli nur sechs Verfahren an die Militärtribunale überwiesen werden konnten, da sich die Mitarbeiter der Operativgruppe durch „mangelnde Allgemeinbildung und juristische Sachkenntnis“ auszeichneten.⁷⁰

Es gibt Archivalien aus russischen Archiven, die Auskunft über Verhaftungswellen und -zahlen geben, wenn die Angaben auch insgesamt lückenhaft sind. Nach dem Bericht eines damaligen Besatzungsoffiziers⁷¹ waren von Januar bis April 1945 ca. 140 000 Deutsche in Gewahrsam genommen worden.

Aus den sowjetischen Berichten lassen sich einige Rückschlüsse auf das Vorgehen der Sicherheitsorgane und die Haftgründe ziehen. In einem Bericht an Molotov ist von 14 820 Personen die Rede, die von 1945 bis zum 1. Januar 1947 unter dem Verdacht der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, den Frieden und wegen Kriegsverbrechen inhaftiert worden waren.⁷² Datiert vom 4. Dezem-

67 Zum Personalmangel der NSDAP-Ortsgruppen im Laufe des Krieges vgl. Carl-Wilhelm Reibel, *Das Fundament der Diktatur: Die NSDAP-Ortsgruppen 1932–1945*, Paderborn 2002, S. 333 ff.

68 Auch in dieser Kategorie sind die Jahrgänge 1891–1900 mit fast 43 % am stärksten vertreten, gefolgt von den Jahrgängen 1901–1910 mit knapp 27 %.

69 Bericht des Leiters der SMAD-Verwaltung für Inneres „Über den Zustand der Speziallager und Gefängnisse des MVD in Deutschland zum 1. August 1947“ vom 15. 8. 1947. In: Possekel, *Sowjetische Speziallager*, Band 2, S. 303–308, hier 304 f.

70 Dokument abgedruckt in Possekel, *Sowjetische Speziallager*, Band 2, S. 302.

71 Semiryaga, *Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die „Demokratie“ errichteten*, S. 743. Siehe Fußnote 58. Wenn im Folgenden keine andere Quelle genannt ist, so ist der Aufsatz von Semiryaga gemeint.

72 Semiryaga, *Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die „Demokratie“ errichteten*, S. 750. Offenkundig wurde dieser Bericht vom NKVD der SBZ angefertigt. Sein Aussagegewicht

ber 1946⁷³ existiert ein Bericht des SMAD-Chefs General Sokolowski und seines Stellvertreters General Serov an Stalin und Molotov über die Belegung der Gefängnisse und Speziallager. Darin wird die Zahl der Inhaftierten mit ca. 80 000 angegeben. Diese werden folgenden Gruppen zugeordnet: Spione, Diversanten und Terrorgruppen der Geheimdienste 3 249, Mitglieder von Partisanengruppen 3 536, Vertreter von Massenmedien 218, NSDAP-Mitglieder 38 788 (davon 9 559 führende und 29 229 einfache Mitglieder und untere Funktionäre), HJ-Funktionäre bis zur Stadtgruppe 2 580, Verwaltungsangehörige (Bürgermeister z. B.) 4 342, Gestapo, SS, SD und andere deutsche Strafverfolgungsbehörden 13 267, andere Verbrecher 12 877.⁷⁴

Unter Bezug auf die am 12. Oktober 1946 erlassene Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats interpretiert der Bericht die Direktive dahingehend, dass bis auf Hauptkriegsverbrecher für „zweitrangige Verbrecher die Direktive ihre Freilassung mit einer Bewährungsfrist von bis zu drei Jahren vorsieht“. Unter die zweite Gruppe fielen ca. 35 000 Menschen. Dann folgen die entscheidenden Sätze: „In der Zeit ihres Aufenthaltes in den Lagern konnten unsere Organe keine zusätzlichen belastenden Angaben in Bezug auf diese Verhafteten erzielen. Dabei konnten die Militärtribunale in Bezug auf die Verhafteten dahingehend keine Strafverfahren durchführen, dass es über diese keine Materialien gibt, die auch etwas über ihre feindliche Arbeit gegen die Sowjetunion beweisen würden, weil sie in der Zeit des Krieges nicht auf dem Territorium der Sowjetunion waren, sondern Mitglieder der faschistischen Partei waren. Wir nehmen an, dass es keine Notwendigkeit gibt, diese Kategorie der Inhaftierten im Lager zu behalten und sie ohne Zweck zu ernähren. Dabei scheint uns ihre Freilassung nicht gefährlich.“

Sie schlugen daher vor, auf der Grundlage einer Kommissionsentscheidung Volkssturmmitglieder (der Bericht erwähnt ausdrücklich die vielen Alten und Halbwüchsigen unter ihnen), einfache Parteimitglieder, aber auch untere Parteifunktionäre der NSDAP in einer Gesamtzahl von bis zu 35 000 freizulassen. Ob es eine Antwort Stalins gegeben hat, ist unbekannt. Jedenfalls gab es keine Entscheidung im gewünschten Sinne.

Neun Monate später informierte ein weiterer Bericht an Molotov über die Inhaftierten in den Lagern und Gefängnissen. Am 4. September 1947⁷⁵ befanden sich immer noch 60 580 Personen in Haft. Diese konnten, so die Begründung, als körperlich Geschwächte und Arbeitsuntaugliche nicht fristgemäß in

ist allerdings zweifelhaft, da u. a. die Zahl der Todesurteile im Lichte unserer Forschungen bei weitem zu gering angegeben ist.

73 Eigene Übersetzung, auch abgedruckt in Possekel, *Sowjetische Speziallager*, Band 2, S. 264–266.

74 Die Gruppen sind gegliedert nach Inhaftierungsgründen. Mit Partisanen sind offenkundig Werwölfe gemeint. Unter „andere Verbrecher“ sind die SMT-Verurteilten gefasst.

75 Abgedruckt in Possekel, *Sowjetische Speziallager*, Band 2, S. 309–310. Vgl. auch Achim Kilian, „Das Lager Nr. 1 weist eine hohe Sterblichkeit auf“. *Berichte der GULag-Kommission über das NKWD-Speziallager*. In: *Jahrbuch für historische Kommunismusforschung* 1996, Berlin 1995, S. 246–265.

die Sowjetunion geschickt werden. Unter Bezug auf eine Arbeitskräfteanforderung des sowjetischen Ministerrates vom 23. Dezember 1946 wurde mitgeteilt, dass unter diesen Inhaftierten 4 579 als arbeitsfähig eingestufte im März 1947 in die Sowjetunion überstellt worden seien. Damit musste auch der sowjetischen Führung klar sein, dass nur weniger als 10 Prozent der Inhaftierten überhaupt für die ihnen zugedachten Arbeitszwecke einsetzbar waren. Erneut wurde vorgeschlagen, alle diejenigen den Gerichten zu übergeben, bei denen eine Tätigkeit gegen die Rote Armee und die Militärverwaltung mit Dokumenten nachgewiesen werden kann. Alte und Schwache, bei denen die Belastungsdokumente für eine Übergabe an ein Gericht nicht ausreichen, und diejenigen, die unbegründet festgehalten wurden, sollten freigelassen werden. Grundsätzlich belegt das Dokument, dass die Mehrzahl der Insassen nach damaliger sowjetischer Einschätzung unbegründet inhaftiert war.

Erst ein halbes Jahr später begannen größere Entlassungsaktionen. Einige Speziallager wurden aufgelöst, nur Buchenwald, Sachsenhausen und Bautzen blieben bestehen. Am Ende der Entlassungsaktionen, am 16. November 1948, befanden sich immerhin noch 14 504 Nicht-Verurteilte und 13 873 Verurteilte in den Lagern.⁷⁶

Vor der Gründung der DDR im Herbst 1949 legte eine sowjetische Überprüfungskommission verschiedene Gruppen fest, mit denen wie folgt zu verfahren war: Knapp 10 000 Nicht-Verurteilte sollten entlassen werden, etwa 3 500 waren zur Aburteilung an die deutschen Organe zu übergeben (sie wurden dann in den berüchtigten Waldheimer Verfahren abgeurteilt), etwa 200 gingen zur Aburteilung an sowjetische Gerichte, etwa 5 400 Verurteilte sollten ebenfalls entlassen werden, mehr als 10 000 Verurteilte waren den DDR-Strafvollzugsorganen zu übergeben, 176 sollten in Strafanstalten der Sowjetischen Kontrollkommission in der DDR verlegt werden.⁷⁷ In den knapp fünf Jahren Haft waren in den Lagern insgesamt etwa 42 000 Menschen, das entspricht einem Drittel, verstorben.

76 Vgl. Schreiben des Gulag-Leiters an den stellv. Innenminister Serov vom 16. 11. 1948. In: Possekel, Sowjetische Speziallager, Band 2, S. 335–341, hier 336. Im August 1948 waren die Speziallager in der SBZ formell der sowjetischen Gulag-Verwaltung unterstellt worden.

77 Meldung des Leiters der Abteilung Speziallager über die Ergebnisse der Überprüfung der Gefangenen in den Speziallagern und Gefängnissen vom 10. 12. 1949. In: Possekel, Sowjetische Speziallager, Band 2, S. 362–363. Nicht enthalten ist in diesen Angaben die Anzahl der deutschen Kriegsgefangenen: „Am 1. Januar 1949 befanden sich nach Angaben der Registratur der sowjetischen Hauptverwaltung des Innenministeriums für Angelegenheiten von Kriegsgefangenen und Internierten (GUPVI MVD SSSR) noch 430 670 deutsche Kriegsgefangene – darunter rund 421 000 deutsche Staatsbürger – in Spezialhospitälern, Arbeits- und Erholungslagern (410 366), in Antifaschulen oder in Arbeitsbataillonen des Ministeriums für die Streitkräfte der UdSSR (ORB MVS SSSR). In dieser Statistik fehlen allerdings die verurteilten Kriegsgefangenen, die in den Lagern des Gulag untergebracht waren. Ihre damalige Zahl kann mit knapp 7 000 nur geschätzt werden.“ Hilger, Faustpfand, S. 211–272, hier 212.

3. Größenordnung und Deliktstruktur verurteilter Zivilisten

Die genaue Zahl SMT-verurteilter deutscher Zivilisten für den Zeitraum 1945–1953 musste lange Zeit Gegenstand von Spekulationen und Schätzungen bleiben, weil die entsprechenden Quellen nicht zur Verfügung standen. Dasselbe galt mutatis mutandis auch für den Anteil der Todesurteile unter ihnen.

Über die Deliktstruktur waren bereits früh einige allgemeine Aussagen möglich, differenziert nach Zeitraum:

- a) Im ersten Halbjahr 1945 erfolgten die Urteile hauptsächlich wegen Kriegsverbrechen in der Sowjetunion und in den anderen von der Wehrmacht besetzten Gebieten sowie Partisanentätigkeit im Deutschen Reich während des Vormarsches der Roten Armee (häufig Ukaz 43, Artikel 58–2).
- b) In den nächsten 18 Monaten wurden schwerpunktmäßig Kriegsverbrechen/Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Misshandlung von ausländischen Zivilisten im Deutschen Reich, Ukaz 43, Artikel 58–2) sowie konterrevolutionärer Widerstand mit Gewaltmitteln (Artikel 58–8 und 9) abgeurteilt. Unter den Verurteilten der letzten Gruppe befanden sich auffällig viele Selbständige und jüngere Menschen.
- c) Ab Mitte 1947 wurden in viel stärkerem Maße Bestimmungen des Artikels 58 gegen konterrevolutionäre Tätigkeit herangezogen. Eine Übersicht über Verurteilungsgründe vom 10. November 1949⁷⁸ weist insgesamt zwischen 25 und 36 Prozent Delikte auf, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem NS-Regime stehen (Ukaz 43, Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel 58–2, unter Einschluss der 756 offiziell angegebenen Hinrichtungen, die weitgehend dieser Gruppe zugeschlagen werden können); 55 bis 66 Prozent hatten dagegen einen antisowjetischen Hintergrund (Rest: sonstige Strafen). Eine ähnliche Verteilung ergibt sich auch aus einer Erhebung durch die Sowjetische Kontrollkommission aus dem Jahr 1953.⁷⁹ Zu dem ersten Viertel gehören vor allem Straftatbestände wie Misshandlung von Sowjetbürgern, Terror und Diversion (Werwolf). Misshandlungen wurden hauptsächlich nach Ukaz 43, Artikel 58–2 und Kontrollratsgesetz 10 (u. a. Verbrechen im Reichsgebiet) abgeurteilt. In einer Übersicht vom 16. November 1948 sind 400 lebenslange Strafen ausgewiesen (KG Nr. 10). Am 10. November 1949 betrug die

78 Meldung der Abt. Speziallager über die den Haftstrafen zugrundeliegenden Tatbestände vom 10. 11. 1949. In: Possekel, Sowjetische Speziallager, Band 2, S. 359–362. Insgesamt allerdings erreichten die Verurteilungen nach Ukaz 43 im Verlauf von 1947 einen absoluten Höhepunkt, anschließend fielen sie deutlich ab. Vgl. Natalja Jeske/Ute Schmidt, Zur Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen durch sowjetische Militärtribunale in der SBZ. In: Hilger/Schmeitzner/Schmidt (Hg.), SMT 2, S. 155–192, hier 167–170.

79 Vgl. Brigitte Oleschinski/Bert Pampel, „Nazis“, „Spione“, „Sowjetfeinde“? Die SMT-Verurteilten im April 1953 in Torgau. In: Deutschland Archiv, 28 (1995), S. 456–466; Andreas Hilger/Mike Schmeitzner/Ute Schmidt, Widerstand und Willkür. Studien zur sowjetischen Strafverfolgung parteiloser Zivilisten in der SBZ/DDR 1945–1955. In: Hilger/Schmeitzner/Schmidt (Hg.), SMT 2, S. 193–263, sowie weitere Aufsätze dieses Sammelbandes.

Gesamtzahl der Fälle nach dieser Strafvorschrift 1 587; von diesen hatten 698 eine lebenslängliche Haftstrafe erhalten. Zusammengenommen machten Ukaz 43 und KG 10 etwa 2 200 Fälle aus, d. h. 14 Prozent aller Verurteilungen (in unserem Sample gehören diese Urteilsgrundlagen zu etwa 14,7 Prozent aller Fälle).

- d) Die größten Deliktgruppen bei den antisowjetischen Verbrechen bestanden aus Spionage, antisowjetischer Agitation, illegaler Gruppenbildung, Sabotage, Waffenbesitz und Raub sozialistischen Eigentums.

Grundlage dieser Auswertung bilden die beiden großen Datenbanken des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung (HAIT),⁸⁰ der Dokumentationsstelle der Stiftung Sächsische Gedenkstätten und die durch das neue Projekt zu den Todesurteilen 1945–1947 recherchierten Angaben.

Nach ihrer erfolgreichen Vereinigung konnte eine Datenbank erstellt werden, in der Datensätze zu 30 126 Personen enthalten sind, die nachweislich von einem Sowjetischen Militärtribunal verurteilt wurden.⁸¹ Dennoch können nicht all diese Personen in jeder einzelnen Abfrage mit ausgewertet werden, da von einigen Verurteilten das Urteilsdatum oder der Urteilsgrund nicht in der Datenbank vermerkt ist.

Um die Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale historisch einordnen und bewerten zu können, wurden die verwendeten Urteilsgründe kategorisiert. Nachfolgende vier Kategorien wurden gebildet:

- Kategorie 1: enthält alle Urteilsgründe, die die Paragraphen 58–4 (Unterstützung der internationalen Bourgeoisie), 58–6 (Spionage) oder 58–10 (antisowjetische Propaganda) und 58–11 (Beteiligung an einer antisowjetischen Organisation) einschließen.
- Kategorie 2: enthält neben Paragraph 58–2 (Aufstand/Eindringen in die SU) aus dem russischen Strafgesetzbuch und Ukaz 43 (Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen) auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen).⁸²
- Kategorie 3: enthält den Urteilsgrund 58–14, der Sabotage unter Strafe stellt, die Urteilgründe 58–8 (Terror) und 58–9 (Diversion), sowie das Kontrollratsgesetz Nr. 43 (illegaler Waffenbesitz).
- Kategorie 4: enthält die Urteilsgründe Art. 162 (Diebstahl), Art. 167 (Raub) und weitere kriminelle Delikte.

80 Auswertung dieser Datenbank Stand 2003 in: Hilger/Schmeitzner/Schmidt, SMT 2.

81 Vgl. Hilger, Einleitung, S. 25–28.

82 Mehr als zwei Drittel aller Urteile nach Paragraph 58–2 richteten sich gegen NS- und Kriegsverbrecher. Der Paragraph wurde in der Folge aber auch gegen Demonstranten des 17. 6. 1953 angewandt. Vgl. Jeske/Schmidt, Verfolgung, S. 166.

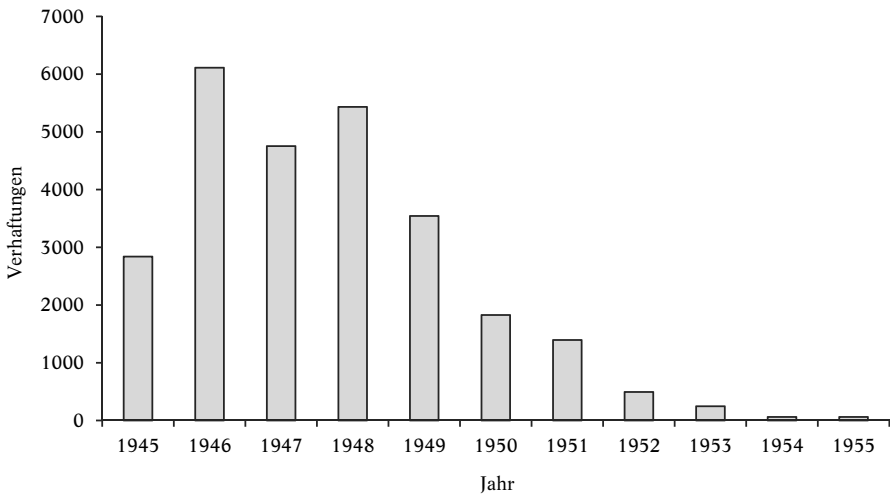


Abb. 2: Verhaftungen (N=26 774)

In Abbildung 2 zeigt sich deutlich, dass die meisten Personen, die von einem sowjetischen Militärtribunal verurteilt wurden, zwischen 1946 und 1948 verhaftet worden waren. Erste Verhaftungen deutscher Zivilisten sind schon seit Oktober 1944 nachweisbar.

Das Diagramm in Abbildung 3 ergänzt Abbildung 2 und zeigt die Urteile der sowjetischen Militärtribunale nach Jahren. Mehr als die Hälfte (17 121) der bisher mit einem Urteilsdatum erfassten Urteile (29 504) wurden in nur drei Jahren zwischen 1946 und 1948 von sowjetischen Militärtribunalen auf deutschem

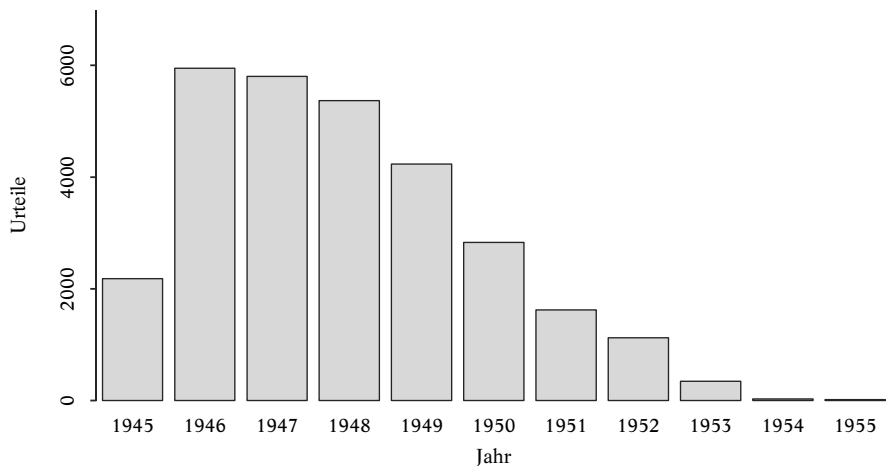


Abb. 3: Verurteilung nach Jahren

Boden gefällt.⁸³ Der Zeitraum zwischen Verhaftung und Verurteilung betrug in der Regel zwischen drei und sieben Monate. Bei 60 Prozent aller hier in der Datenbank erfassten Verhafteten dauerte es drei Monate bis zur Verurteilung. Über 90 Prozent aller Personen wurde nach spätestens acht Monaten ein Urteil gesprochen. Umso bemerkenswerter sind Ausnahmen von ein bis drei Jahren Untersuchungshaft. So wurde der bekannte Dresdner Sozialdemokrat Arno Wend nach fast zweijähriger Untersuchungshaft, u. a. in Dresden am Münchner Platz und in Berlin-Hohenschönhausen, am 20. April 1950 zu 25 Jahren Haft wegen § 58-6 verurteilt.⁸⁴

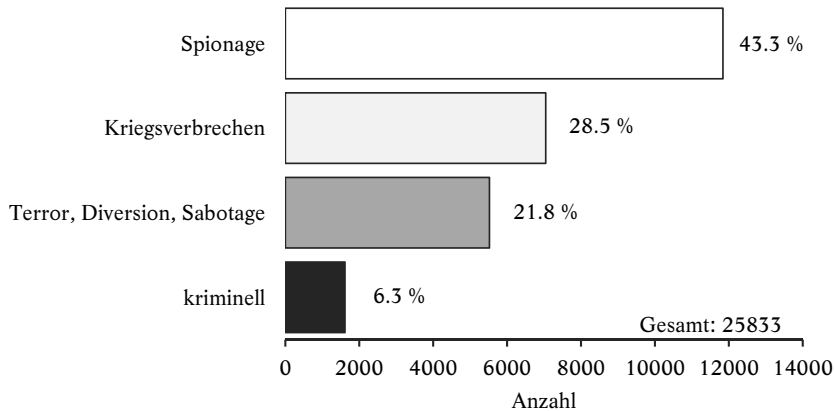


Abb. 4: Verteilung der Urteilkategorien

Nach der Urteilsintensität wird die Verteilung der von den sowjetischen Militärtribunalen verwendeten Straftatbestände untersucht. Die gebildeten Urteilkategorien sind, wie in Abbildung 4 deutlich wird, sehr unterschiedlich vertreten. Die meisten Personen wurden wegen Kategorie 1, also Spionage und antisowjetischer Propaganda, verurteilt, zweitgrößte Gruppe ist die Kategorie 2, die Verurteilung wegen Kriegsverbrechen. Für diese Abfrage standen Datensätze zu knapp 26 000 Personen zur Verfügung.

Die Verteilung der Urteilkategorien ändert sich im Laufe der Tätigkeit der Sowjetischen Militärtribunale. In Abbildung 5 wird deutlich, dass die kriegsbezogenen Verurteilungen 1945 und 1947 die größte Gruppe bildeten. Hierbei dominierten die Kategorien „Kriegsverbrechen“ und „Terror, Diversion, Sabotage“. Ab dem Jahr 1948 werden die Militärtribunale nach ihrem anfänglichen Einsatz zur Entnazifizierung und Ahndung von Kriegsverbrechen überwiegend

83 Vgl. Greiner, *Verdrängter Terror*, S. 13 f.

84 Mike Schmeitzner, *Doppelt verfolgt. Das widerständige Leben des Arno Wend*, Berlin 2009.

zum Machtinstrument für den Umbau der Gesellschaft in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR nach sowjetischem Vorbild.

Neben dem Urteilsgrund soll nachfolgend das Strafmaß untersucht werden. Viele Verurteilte erinnern sich, dass 25 Jahre Haft als „Norm“ galt. Abbildung 6 bestätigt diese Erinnerung nur zum Teil. Von den in der Datenbank erfassten und für die Auswertung herangezogenen 26 000 Personen wurden über 10 000 zu 25 Jahren Haft verurteilt.

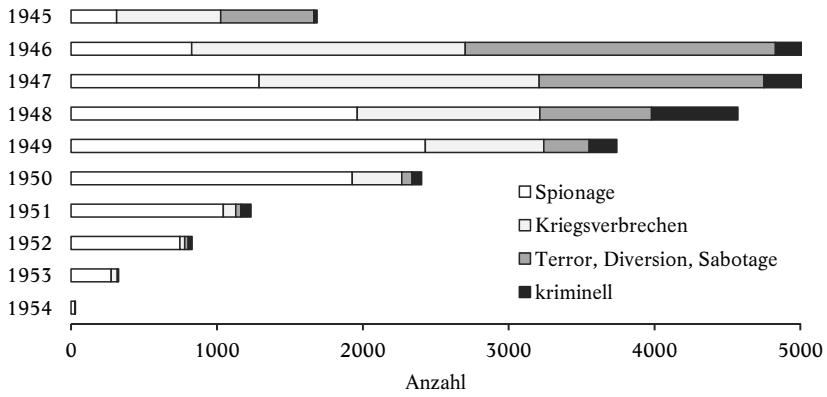


Abb. 5: Gewichtung der Kategorien nach Jahren

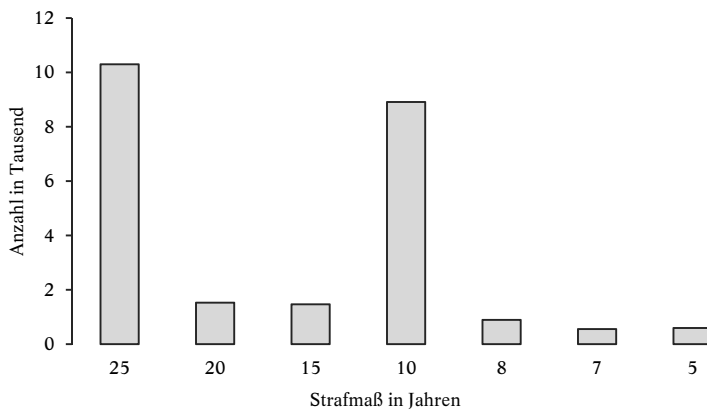


Abb. 6: Häufigkeit Strafmaß bei Zeitstrafen

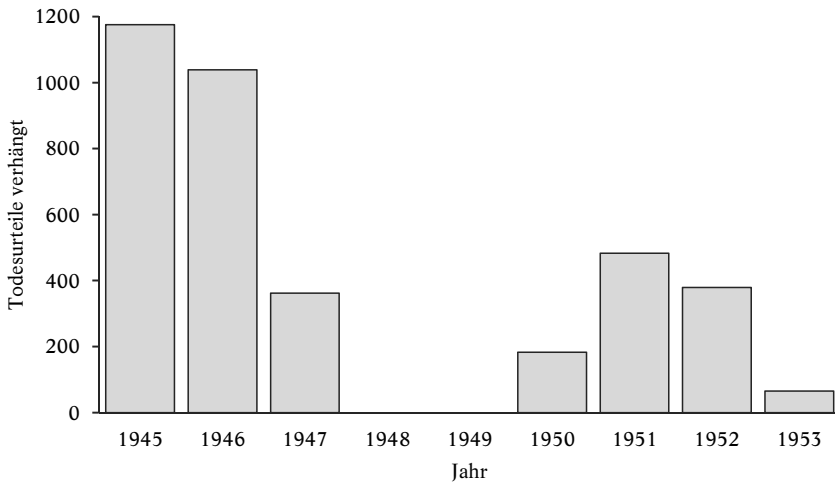


Abb. 7: Anzahl der Todesurteile

Zusätzlich zu den Zeitstrafen wurden 4 438 Personen erfasst, gegen die Todesurteile verhängt wurden.⁸⁵ Diese Zahl wäre mit Sicherheit viel höher, wenn nicht von Ende Mai 1947 bis zum Januar 1950 die Todesstrafe abgeschafft worden wäre. Als Ersatzstrafe wurden das Strafmaß 25 Jahre und seit Juni 1947 auf der Grundlage des KG 10 überwiegend lebenslänglich verhängt.

Die Verteilung der Urteilkategorien bei allen für 1945 bis 1953 in der Datenbank erfassten und zum Tode verurteilten Personen ist eine völlig andere als die Verteilung bei der Gesamtheit aller Verurteilten. Im Gegensatz zur bisher untersuchten Verteilung aller bisher bekannten Verurteilungsfälle ist bei den zum Tode verurteilten Personen die Kategorie „Kriegsverbrechen“ am häufigsten vertreten. Dies liegt vor allem daran, dass in den Jahren 1945 und 1946, in denen die meisten Todesurteile verhängt wurden, die Kategorie „Kriegsverbrechen“ am häufigsten vertreten war, wie in Abbildung 5 zu sehen ist. Die genaue Verteilung der Urteilsgründe für den Zeitraum 1945–1947 wird in einem gesonderten Abschnitt dargestellt. Insgesamt endeten im Jahr 1945 1 176 von 2 181 Gerichtsverhandlungen mit einem Todesurteil. Dabei handelte es sich um 54 Prozent aller für 1945 bekannten Verfahren vor einem Sowjetischen Militärtribunal. Bereits 1946 ging der Anteil der Todesurteile auf 17,5 Prozent zurück, da die Gesamtzahl der Gerichtsverhandlungen stark zunahm. Von 1951 bis 1953 stieg der Anteil der Todesurteile mit 29,8 Prozent (1951), 33,8 Prozent (1952) und 19,6 Prozent (1953) noch einmal an, da insgesamt weniger Verurteilungen erfolgten.

85 Für die Jahre 1950–1953 wurden die Zahlen aus dem Band „Erschossen in Moskau“ zugrundegelegt; Hilger/Petrov, „Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“, S. 33.

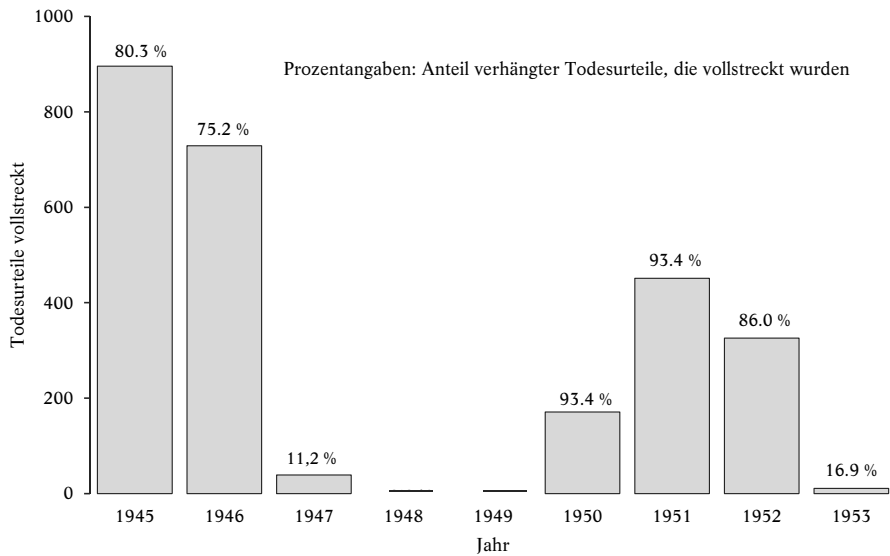


Abb. 8: Vollstreckte Todesurteile

In Abbildung 8 wird deutlich, dass der Anteil der 3 498 vollstreckten Todesurteile in den Jahren stark schwankte. In den Jahren 1945, 1946 und 1951 wurden die meisten Todesurteile vollstreckt mit 896, 729 bzw. 451 Hinrichtungen. Auffällig ist die hohe Hinrichtungsrate für das Jahr 1951.

Auf Grundlage der Recherchen zu dem neuen Projekt über die frühen Todesurteile lassen sich für die Jahre bis 1947 in 47 Prozent der Fälle (1184) relativ sichere Aussagen über den Hinrichtungsort treffen. Unter den Orten mit den höchsten Hinrichtungszahlen sticht das Spezialgefängnis in Frankfurt/Oder hervor (102 Hinrichtungen), gefolgt von Berlin (84) und dem Speziallager Bautzen (79), Weimar/Buchenwald (64), Chemnitz (59) und Halle/Saale (49). Einige Deutsche wurden in Polen (35) und der Tschechoslowakei (23), der größte Anteil aber in der Sowjetunion (401) hingerichtet. Von diesen wurde knapp die Hälfte in Brest vollstreckt (196), 32 in Moskau und 23 in Minsk. Nach der Wiedereinführung der Todesstrafe wurden schließlich alle Todeskandidaten nach Moskau in das Gefängnis Butyrka verbracht, wo sie – nach oft monatelangem Warten auf eine Entscheidung über ihr Gnadengesuch – erschossen wurden.⁸⁶ Ihre Leichen wurden eingeäschert und auf dem Donskoje-Friedhof im Südwesten Moskaus in anonymen Massengräbern bestattet.⁸⁷ Für die in den Jahren 1945 bis 1947 Hingerichteten gibt es hingegen nur in den seltensten Fällen konkrete Hinweis auf die Grablagen.

86 Andreas Hilger, *Strafjustiz im Verfolgungswahn. Todesurteile sowjetischer Gerichte in Deutschland*. In: ders. (Hg.), „Tod den Spionen!“, S. 95–155, hier 99.

87 Roginskij/Drauschke/Kaminsky (Hg.), „Erschossen in Moskau ...“, S. 34.

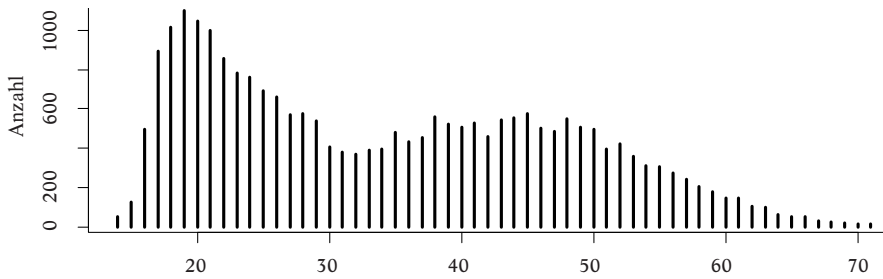


Abb. 9: Alter der Verurteilten

Neben den Angaben über das juristische Schicksal der Verurteilten soll nachfolgend noch das Alter der Verurteilten untersucht werden. Bei der Altersverteilung aller Verurteilten in Abbildung 9 wird deutlich, dass mehrheitlich Personen zwischen 20 und 30 Jahren verurteilt wurden. Damit unterscheidet sich diese Gruppe signifikant von dem sog. Spezialkontingent, den Nicht-Verurteilten, die mehrheitlich älter als 40 Jahre waren.

In Abbildung 10 wird deutlich, dass der Anteil der 20- bis 30-Jährigen in der Urteilkategorie „Spionage“ besonders hoch war. Dem läuft die Kurve der Kategorie „Kriegsverbrechen“ entgegen. Hier wurden überwiegend 40- bis 60-jährige Personen erfasst. Auffällig ist weiterhin, dass der Anteil der unter 20-Jährigen in der Kategorie „Terror, Diversion“ am höchsten ist. Dahinter verbergen sich zahlreiche Jugendlichen, die unter dem Vorwurf des Werwolfes von den Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt wurden.

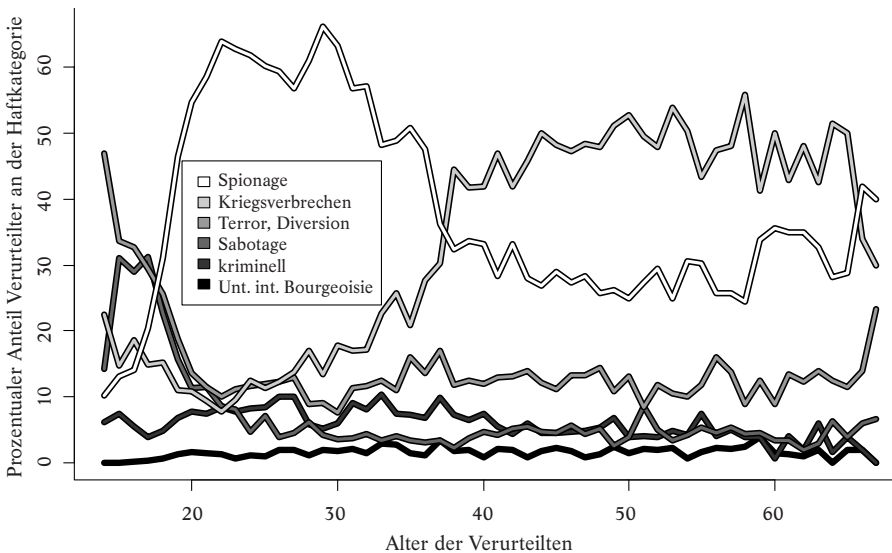


Abb. 10: Relation Alter – Urteilkategorie

4. Sowjetische Todesurteile von 1945–1947

Bis November 2013 konnten rund 3 300 Todesurteile gegen deutsche Zivilisten, einschließlich den in der Sowjetunion verurteilten Personen, recherchiert werden. Die dazugehörige Datenbank wurde mit Stand 14. November 2013 abgefragt. Sie enthält exakt 3 296 Personen, die bis 1947 von Sowjetischen Militärtribunalen zum Tode verurteilt wurden. Von diesen wurden 3 255 Personen für die Abfragen berücksichtigt. Diese Personen waren nachweislich Zivilisten und hatten die deutsche Staatsbürgerschaft. Lediglich 62 Verurteilte waren Frauen. Das entspricht einem Anteil von lediglich 2 Prozent. Insgesamt können aufgrund der Recherchen 2 542 Todesurteile als tatsächlich vollstreckt gewertet werden.⁸⁸ Von den 3 296 Personen in der Datenbank sind nicht zu allen vollständige Datensätze vorhanden, so dass für die Auswertungen unterschiedliche Fallzahlen (jeweils im Diagramm vermerkt) als Basis verwendet wurden.⁸⁹ Abbildung 11 zeigt die Gesamtverteilung der Todesurteile über den Zeitraum 1945–1947. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Todesstrafe in der Sowjetunion im Mai 1947 abgeschafft wurde.

Während sich die Zahl der Verhaftungen von 1945 zu 1946 mehr als verdoppelt, findet man die größte Anzahl von Verhaftungen mit anschließenden Todesurteilen im Jahr 1945.

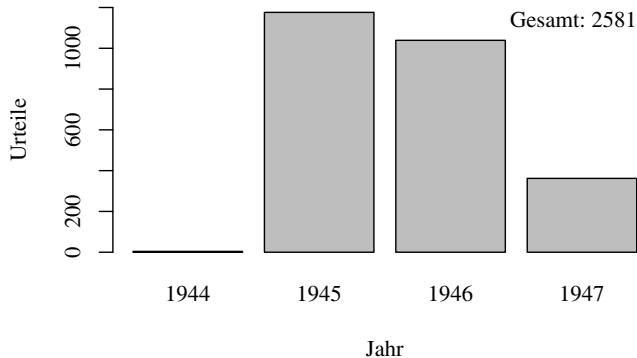


Abb. 11: Urteilsdatum

⁸⁸ Die Todesurteile wurden in drei Kategorien eingeteilt: 1. sicher (tatsächlich nachgewiesen vollstreckt), 2. weniger sicher (jedoch höchstwahrscheinlich vollstreckt) und 3. umgewandelt (nachweislich in zweiter Instanz in eine Zeitstrafe umgewandelt). Die Verteilung der Hinrichtungen in den folgenden Auswertungen gründet jedoch lediglich auf den Fällen, in denen exakte Datumsangaben vorhanden sind.

⁸⁹ Dies ist jeweils vermerkt. So ist z. B. zu beachten, dass nur bei 2 344 Personen ein Urteilsdatum angegeben ist. Weiterhin ist bei 617 Personen kein Urteilsgrund angegeben. Bei 17 Personen war der Eintrag nicht zuzuordnen, da zu allgemein, z. B. lediglich Art. 58.



Abb. 12: Verhaftungen mit Todesurteil in Relation zu Verhaftungen insgesamt

Die Analyse nach einzelnen Monaten offenbart, dass es auch innerhalb eines Jahres bestimmte Schwerpunkte gab. So wurden die meisten Todesurteile im April 1945 gefällt (216), davon wiederum die Mehrzahl bis zum 16. April 1945 (170).

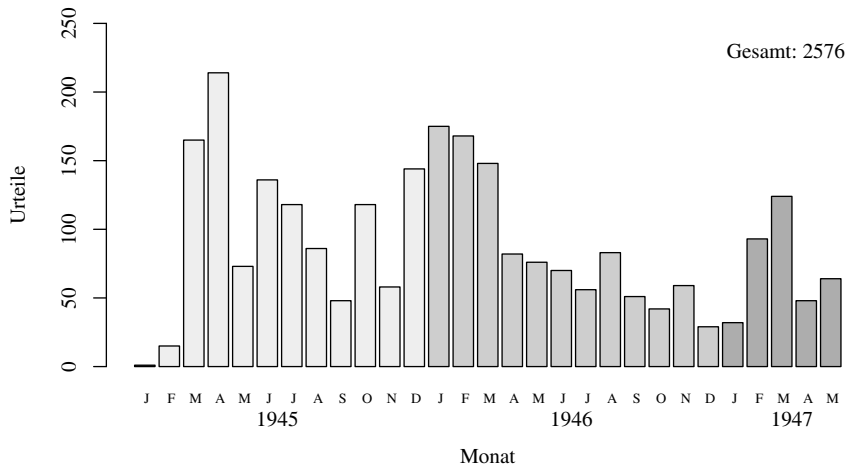


Abb. 13: Verteilung der Todesurteile nach Monaten

Der Anteil der vollstreckten Todesurteile liegt 1945 mit 80,3 Prozent am höchsten. Die Zahl der vollstreckten Todesurteile ist wiederum wie die Zahl der gefällten Urteile im April 1945 mit 180 Personen am höchsten.

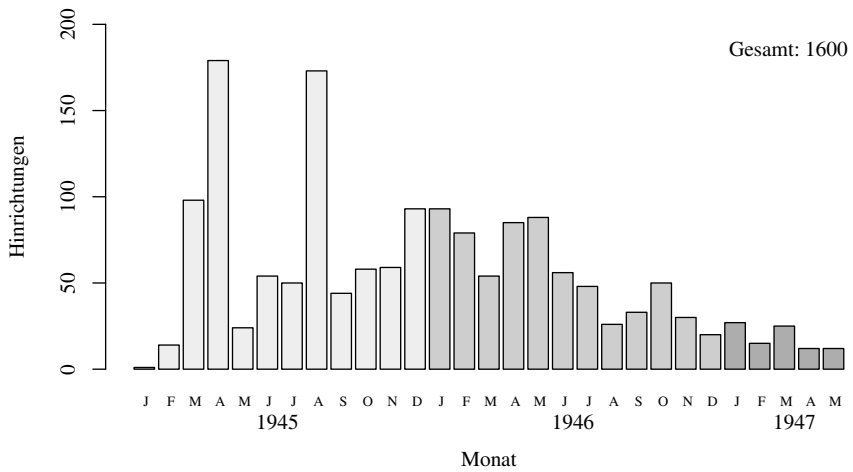


Abb. 14: Hinrichtungen nach Monaten

Wenn der Monat April 1945 gesondert betrachtet wird, fällt auf, dass eine Häufung von Todesurteilen im Zeitraum vom 10. bis 16. April 1945 zu verzeichnen ist. In diesem Zeitraum fällt sowohl die Vorbereitung zur größten sowjetische Militäroperation auf deutschem Boden, dem Sturm auf Berlin, als auch der schon erwähnte Bericht von Geheimdienstchef Beria an Stalin mit dem Erlass von Geheimbefehl 00315 am 18. April 1945.

Damit korrespondiert die Anzahl der Verhaftungen, wie Abbildung 16 zeigt. Diese war im März/April und noch einmal im Oktober 1945 am höchsten, weil ab ca. Mai/Juni 1945 erstmals zweite Instanzen als Bestätigungsorgan zum Zuge kamen und daher die Wartezeit zwischen Urteil und Hinrichtung länger wurde.

Die bereits in den vorigen Kapiteln erläuterte Verteilung nach Haftkategorien findet sich in verstärktem Maße bei den Todesurteilen.

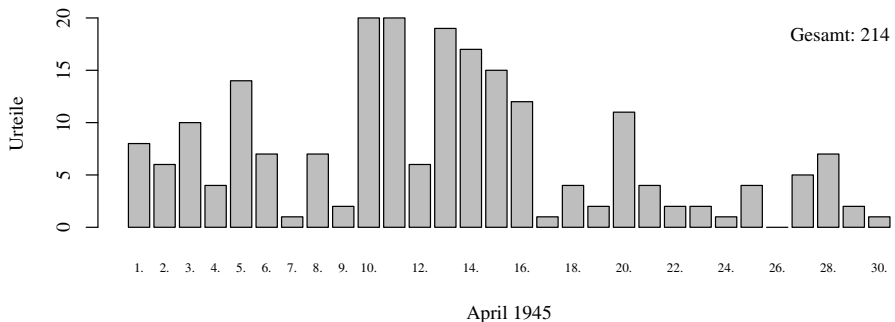


Abb. 15: Urteile April 1945

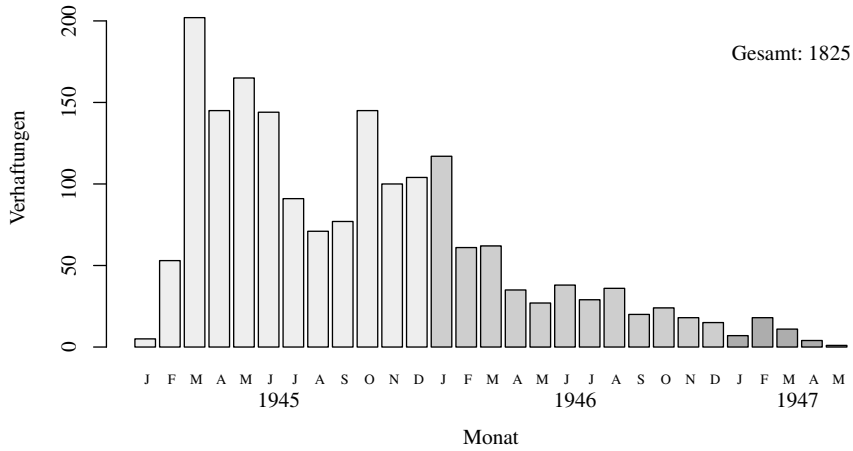


Abb. 16: Verhaftungen nach Monaten

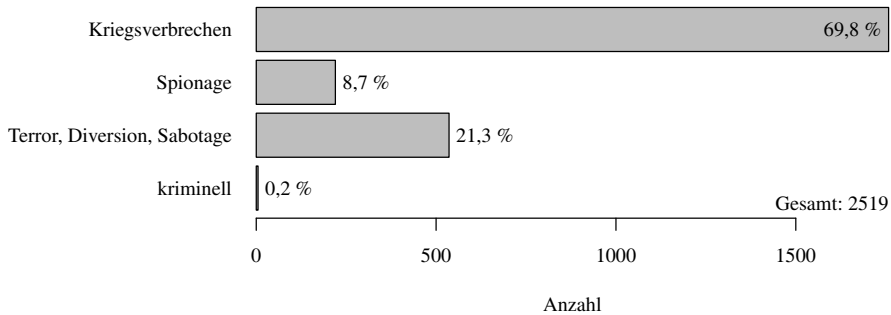


Abb. 17: Urteilkategorien in Prozent

Mit 69,8 Prozent bildet die Verfolgung von Kriegsverbrechen mehr als zwei Drittel der Urteilsbegründungen. An zweiter Stelle liegen Delikte, die in die Zeit der Endkämpfe bzw. der ersten Besatzungsmonate fallen wie Verurteilungen wegen Werwolf-tätigkeit oder Volkssturmzugehörigkeit. Insgesamt 8,7 Prozent der Verurteilten wurden nach Paragraph 58-6 zum Tode verurteilt. Dabei handelt es sich aber überwiegend um Personen, die während der Kriegszeit mit Spionage- bzw. Aufklärungstätigkeit gegen die SU befasst waren. Die Tatsache, dass es sich größtenteils um Personen im Alter von ca. 50 Jahren aus dem Staatsdienst handelt, belegt dies. Politischer Widerstand ist nur eine Restkategorie für die frühe Phase, ganz im Unterschied zu den Urteilsgründen für die Zeit 1950–1953. Während die Anzahl der Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen in den Jahren 1945 und 1946 etwa gleich bleibt und die Verurteilungen wegen sog.

Terrors, Diversion und Sabotage nur wenig abnehmen, geht die Zahl der Urteile wegen Spionage 1946 und 1947 stark zurück, wie das nächste Diagramm zeigt. Kriegsverbrechen ist von 1945 bis 1947 der wichtigste Urteilsgrund, der anteilig von Jahr zu Jahr an Bedeutung zunimmt.

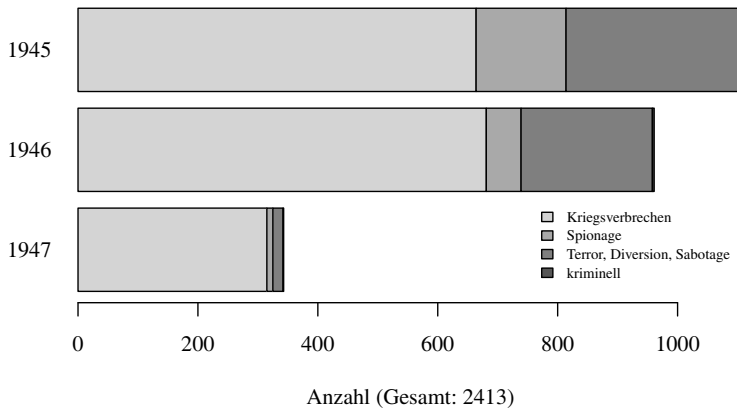


Abb. 18: Verteilung der Urteilsgründe

Offenbar wurden politische Delikte nach 1945, die teilweise in der Kategorie Spionage enthalten waren, bereits ab 1946 und verstärkt ab 1947 mit Zeitstrafen, häufig 25 Jahre Arbeitslager, geahndet. Seit 1947 bildeten sie die größte Deliktgruppe (vgl. auch IV.3).

Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, mussten Todesurteile seit Mai 1945 immer von einer höheren Instanz bestätigt werden, bevor sie vollstreckt werden konnten. Jeder Verurteilte hatte das Recht und quasi die Pflicht,⁹⁰ ein Gnadengesuch zu stellen.

Ein interessanter Aspekt ist weiterhin die Zeit zwischen Urteil und Hinrichtung. Für das Jahr 1945, überwiegend vor dem 18. April 1945, sind 79 Personen erfasst, die nur einen Tag nach ihrer Verurteilung erschossen wurden. Hier griff offenbar noch der bereits genannte Befehl 0016 vom 6. März 1945, in dem festgehalten war, dass sog. Terroristen und Diversanten an Ort und Stelle zu töten seien. Diese Zeit zwischen Urteil und Hinrichtung lag 1946 und 1947 bei durchschnittlich einem Monat.

Deutlich wird die Zäsur 1947, als nur 11,2 Prozent der ausgesprochenen Todesurteile vollstreckt wurden, weil die meisten Verurteilten in den Genuss der strukturellen Gnade infolge der Abschaffung der Todesstrafe am 26. Mai

⁹⁰ Es sind nur einzelne Fälle bekannt, in denen sich Angeklagte weigerten, ein solches Gesuch zu stellen. Aktenauswertungen haben ergeben, dass zumindest im Jahr 1945 Gnadengesuche bei der Urteilsbestätigung durch die höhere Instanz unbeachtet blieben. Teils wurden sie nicht einmal übersetzt.

1947 kamen. Das Jahr 1947 ist insofern nicht repräsentativ. Bezüglich der drei großen Deliktgruppen ist der Anteil der Vollstreckungen jedoch relativ gleich hoch.

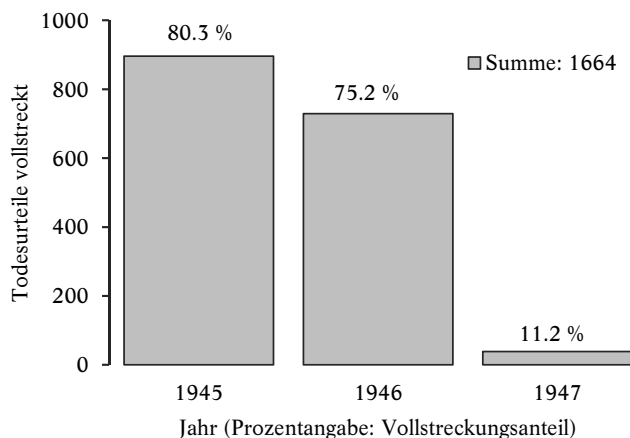


Abb. 19: Vollstreckungen

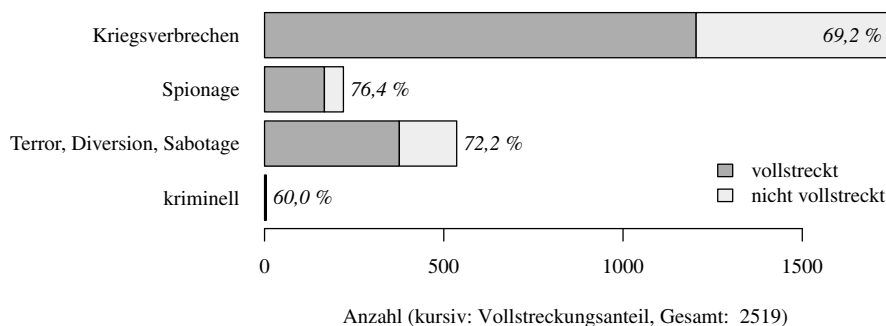


Abb. 20: Anteil der Vollstreckungen

Zum Schluss sollen zwei weitere Auswertungen vorgestellt werden. Die Unterschiede zur Altersstruktur der Verurteilten aus dem Abschnitt „Gesamtzahl von Verurteilten“ (IV.3.1) sind deutlich. Bei den Todesurteilen dominieren die Jahrgänge 1890 bis 1904. Diese Altersgruppe der bei ihrer Verurteilung zwischen 41- und 55-Jährigen weist Parallelen zu den Nicht-Verurteilten (sog. Spezialkontingent) auf. Bei der Gesamtheit aller SMT-Verurteilten bilden die Altersjahrgänge zwischen 20 und Anfang 30 die größte Gruppe.

Aufgrund der Datenstruktur sind Aussagen zur politischen Belastung der zum Tode Verurteilten nur eingeschränkt möglich. Lediglich in 788 Fällen (knapp 27 Prozent) sind Mitgliedschaften in NS-Organisationen bekannt, wobei Mehrfachnennungen vorkommen können. In welchen Fällen weitere Verurteilte

Mitglieder der genannten Organisationen waren, ohne dass sich dies in den Quellen findet, kann man nur vermuten. Allein die Altersstruktur legt nahe, dass der Anteil sicherlich höher liegt.

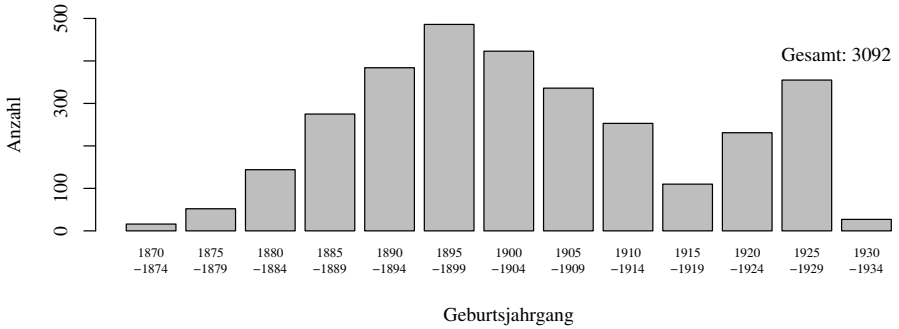


Abb. 21: Altersstruktur der Verurteilten

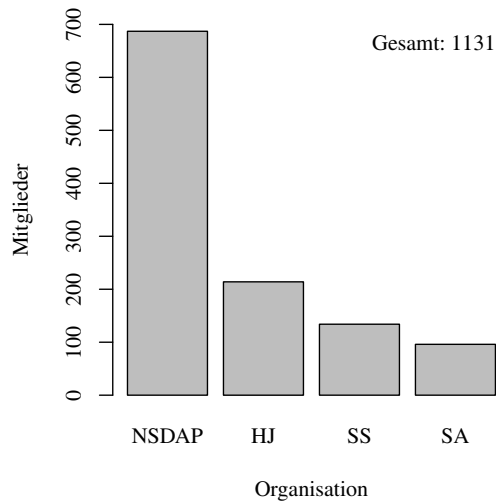


Abb. 22: Mitgliedschaft in NS-Organisationen

Abschließend noch eine Bemerkung zu den verurteilenden Gerichten. Insgesamt sind für unsere Gruppe 357 unterschiedliche SMT-Nennungen vorhanden.⁹¹ Nur in relativ wenigen Fällen lässt sich für die Sowjetische Besatzungszone exakt belegen, an welchem Standort wann ein SMT Urteile gefällt hat. Für 1947 ist auffällig, dass in der Liste der Gerichte für dieses Jahr bei 120 von 309 Personen eine Verurteilung durch SMTs in Sachsen vermerkt ist, zum überwiegenden Teil wegen Kriegsverbrechen.

Wenn die Gruppe der hier Untersuchten zusammenfassend charakterisiert werden soll, so kann man – cum grano salis – zu folgenden Ergebnissen kommen:

1. Nahezu alle Verurteilten sind Männer. Frauen bilden zusätzlich im Gegensatz zur Gruppe der Internierten, wo sie mit ca. 14 Prozent vertreten sind, eine viel kleinere Minderheit von ca. 2 Prozent.
2. Es handelt sich schwerpunktmäßig um Männer der Jahrgänge 1890 bis 1904.
3. Bei 69,8 Prozent der Verurteilten mit bekanntem Urteilsgrund wurden Delikte abgeurteilt, die mit dem Kriegsgeschehen bis 1945 zu tun hatten. 21,3 Prozent der zum Tode Verurteilten waren an den Endkämpfen, beispielsweise als Volkssturmmangehörige, beteiligt gewesen, oder ihnen wurde in den ersten Monaten der sowjetischen Besatzungsherrschaft bewaffneter Widerstand und Werwolf Tätigkeit vorgeworfen. Nur bei einem kleinen Teil der rund 9 Prozent nach Paragraph 58-6 Verurteilten ist politischer Widerstand gegen die Sowjetunion zu vermuten.⁹²
4. Wahrscheinlich ist die politische Belastung der Verurteilten höher als die der Gesamtbevölkerung. Eine valide Aussage hierzu lässt die Quellenstruktur jedoch nicht zu.
5. Über eine tatsächliche strafrechtliche individuelle Schuld der Verurteilten ist kein Gesamturteil möglich, da zum einen nur bei einem kleineren Teil der Verurteilten sowjetische Strafakten- oder Strafaktenauszüge bekannt sind und damit die damals gemachten Vorwürfe nicht ausreichend überprüft werden können. Hinzu kommt die bekannte Tatsache der häufig mangelhaften, teils ideologiegeleiteten Untersuchungsverfahren von NKVD und SMT. Dass jedoch viele der Verurteilten strafrechtliche Schuld auf sich geladen hatten, zeigt sich deutlich in den Artikeln von Andreas Weigelt in diesem Band.

91 Bei 135 Verurteilten ist jedoch nur die Bezeichnung SMT ohne nähere Orts- oder Truppenbestimmung gegeben. Die Anzahl von 326 Nennungen beinhaltet zudem auch eine geringe Anzahl von SMTs in der UdSSR (z. B. SMT Minsk, SMT MWD Litauen u. ä.).

92 Zugrunde liegen die Zahlen Abbildung 17 mit den Haftkategorien Kriegsverbrechen, Spionage und Terror/Diversion/Sabotage, die auf 100 % hochgerechnet wurden.

V. Recht und Unrecht – vom Nutzen und Wert russischer Rehabilitierungsentscheidungen für die historische Aufarbeitung: Überlegungen zur Bewertung des sowjetischen Vorgehens 1945–1947

Ein wichtiges Kriterium, das damalige sowjetische Vorgehen aus heutiger Sicht überhaupt bewerten zu können, bildet das russische Rehabilitierungsgesetz von 1991. Seit 1992 sind auch deutsche Bürger in seinen Geltungsbereich einbezogen. Das Gesetz ermöglicht als einziges Instrument den Zugang zu den Strafakten, nämlich bei Rehabilitierten.

Am 18. Oktober 1991 wurde in Russland ein Rehabilitierungsgesetz angenommen, das bis heute die Hauptgrundlage der Rehabilitierung und Aktenauswertung bildet. Es ist der Kulminationspunkt von Bemühungen, die bereits kurz nach Stalins Tod begannen, jedoch immer zu kurz griffen, weil sie das Grundübel, das repressive System des Kommunismus in der UdSSR, nicht beseitigten.⁹³

Erst als die Perestrojka zu einer bis dahin nicht gekannten gesellschaftlichen Diskussion führte, als Archive sich vorsichtig öffneten und Aktenbestände freigegeben wurden, gab es auch die ersten ersten Gesetzesinitiativen in der DUMA (Parlament), die schließlich in dem Gesetz vom 18. Oktober 1991 ihren Niederschlag fanden.

Die Erfahrung des Stalinismus bildet die Grundlage für seine Bestimmungen. In Artikel 1 heißt es:

„Als politische Repression anerkannt werden die verschiedenen Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug, Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt, Ausweisung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit, Umsiedlung von Bevölkerungsgruppen, Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort bzw. Einweisung in eine Sondersiedlung, Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung sowie andere Aberkennungen oder Einschränkungen von Rechten und Freiheiten von Personen, die aus Gründen der Klassenzugehörigkeit, aus sozialen, nationalen, religiösen oder anderen Gründen als sozial gefährlich für den Staat und die politische Ordnung galten, angewandt und durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden, denen Gerichtsfunktionen übertragen worden waren, sowie auf dem Verwaltungswege durch Exekutivbehörden und Amtspersonen sowie gesellschaftliche Organisationen oder deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestattete Organe vollstreckt wurden.“⁹⁴

93 Siehe hierzu *Sbornik zakonodatel'nych i normativnych aktov o repressijach i reabilitacii žertv političeskich repressij*. Hg. vom Verchovnyj Sovet Rossijskoj Federacii, Moskva 1993; *Sbornik zakonodatel'nych i normativnych aktov o repressijach i reabilitacii žertv političeskich repressij*. Hg. von der General'naja prokuratura Rossijskoj federacii. Pod obč. red. G. F. Vesnovskoj. Čast' I i II, Kursk 1999; *L'goty i kompensacii dlja žertv političeskich repressij*. Vypusk 4, Moskva 1997. Das Rehabilitierungsgesetz ist abgedruckt in Günther Wagenlehner, *Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941–1956 verfolgten deutschen Staatsbürger. Dokumentation und Wegweiser*, Bonn 1999, S. 89–110. Zur Geschichte der politischen Justiz in der UdSSR vgl. Vladimir N. Kudrjavcev/Aleksej I. Trusov, *Političeskaja justicija v SSSR*, Moskva 2000.

94 Wagenlehner, *Die russischen Bemühungen*, S. 92.

Aufgrund dieser umfassenden Bestimmung politischer Repression war es möglich, einige Jahre später auch Deutsche grundsätzlich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen. Hier kommt ein zweites Ereignis aus dem Jahr 1992 zur Geltung. Am 16. Dezember 1992 wurden in Moskau zwei Regierungsabkommen unterzeichnet: Das deutsch-russische Kriegsgräberabkommen, das mit zu der Überwindung der Folgen des Zweiten Weltkriegs beitrug,⁹⁵ sowie eine gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Präsident Jelzin, der zufolge die unschuldigen Opfer der Gewaltherrschaft rehabilitiert werden sollten.⁹⁶ Für die Ausländer unter den Opfern politischer Repression wurde einige Zeit später eine eigene Abteilung in der Militärstaatsanwaltschaft eingerichtet.

Das Prüfungsverfahren bei der Rehabilitierung ist grundsätzlich ein formalisierter Prozess mit offenem Ausgang, der allein auf der Grundlage der damals angelegten Akten durch die russische Militärstaatsanwaltschaft oder entsprechende Gerichte erfolgt und gemäß den Vorgaben des russischen Rehabilitierungsgesetzes sowie sonstiger oberster Gerichtsentscheidungen durchgeführt wird.

Mit der Rehabilitierung wird das damalige Urteil aufgehoben und der Verurteilte wieder für – allerdings nur bezüglich der damaligen Anklage – unschuldig erklärt. Der entsprechende Passus im Gesetz lautet, er sei nur aus politischen Gründen verurteilt worden.

Von 10 503 Anträgen auf Rehabilitierung, die die Dokumentationsstelle ausgewertet hat, wurden 9 966 (94,8 Prozent) positiv beschieden. In der Kategorie „Kriegsverbrecher“ wurden 1 794 Anträge (85,4 Prozent) positiv beschieden und 313 abgelehnt. Bei einer Verurteilung wegen „Kriegsverbrechen“ wird bei einem Rehabilitierungsantrag häufig der für die Verurteilung verwendete Paragraph aus dem russischen Strafgesetzbuch durch eine alliierte Bestimmung, z. B. das Kontrollratsgesetz Nr. 10, ersetzt. Von den analysierten 2 899 Einzelfällen mit Todesurteil liegt nur bei 1 075 Fällen (37 Prozent) eine Rehabilitierung vor, bei 1 824 Personen wurde entweder die Rehabilitierung bislang abgelehnt (238), kein Antrag gestellt oder es ist keine Entscheidung der Militärstaatsanwaltschaft

- 95 Karl Wilhelm Lange, Präsident a.D. des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, hebt die Bedeutung dieses Datums ausdrücklich in seiner Einleitung zum Gedenkbuch Hammelburg hervor. Siehe Karl Wilhelm Lange, „Erst wenn der letzte Gefallene sein Grab erhalten hat, ist der Krieg endgültig zu Ende“. In: Klaus-Dieter Müller/Reinhard Otto/Rolf Keller, Gedenkbuch verstorbener sowjetischer Kriegsgefangener. Friedhof Hammelburg Bayern, Kassel 2002, S. 5-7. Die stellvertretende Ministerpräsidentin Russlands, Valentina Matwienko, hat anlässlich des Vertragsabschlusses im September 2000 zwischen der StSG und Voennye Memorialy zur Bearbeitung von Karteikarten sowjetischer Kriegsgefangener dieses Projekt ausdrücklich in den Zusammenhang des 1992 abgeschlossenen Kriegsgräberabkommens gestellt und es als ein Vorhaben bezeichnet, das „der weiteren Verstärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern Russlands und Deutschlands“ diene. Grußwort V. Matwienkos vom 21.9.2000 (Dokstelle StSG).
- 96 Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter vom 16.12.1992. In: Wagenlehner, Die russischen Bemühungen, S. 112 f.

bekannt (1 586). Zieht man als Indiz die Zahlen für die einzelnen Deliktgruppen heran, so ergibt die Analyse, dass bei etwa einem Drittel aller Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen eine Rehabilitierung vorliegt (544 von 1 538 Fällen). In der Kategorie „Politische Vorwürfe – Spionage“ wurden von 201 Verurteilten 141 (70 Prozent) rehabilitiert, in der Kategorie „Terror/Diversion/Sabotage“ von 521 Personen 371 (71 Prozent). Während in den ersten Jahren nach Verabschiedung des Reha-Gesetzes auch bei Beschuldigungen wegen Kriegsverbrechen oder Partisanentätigkeit Rehabilitierungen erfolgten, ist dies bei Überprüfungen in den letzten 15 Jahren sehr viel seltener der Fall.

Besonders im Bereich der Überprüfung von Urteilen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergangen sind, haben sich in den letzten Jahren weitere Änderungen vollzogen. Dies betrifft die Strafrechtsgrundlage damaliger Urteile. Seit mehr als zehn Jahren werden Rehabilitierungsanträge, die sich auf Personen beziehen, welche nach Ukaz 43 (Kriegsverbrechen) abgeurteilt worden waren, nicht mehr als Überprüfungsfälle nach dem Rehabilitierungsgesetz behandelt.⁹⁷

Auch bei Delikten, die mit Waffenbesitz zu tun haben, sind Änderungen eingetreten. Seit etwa 1996 werden Urteile von Personen, die damals nach sogenannten konterrevolutionären Strafrechtsartikeln – also Teilbestimmungen nach Art. 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR – verurteilt worden sind, wenn die Verurteilten gleichzeitig auch gegen alliiertes Recht verstoßen haben, nicht aufgehoben, sondern umqualifiziert. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Zwangsarbeitereinsatz, deren Ausbeutung und Misshandlung und anderes) werden ebenfalls in der Regel nicht rehabilitiert, sondern gemäß Kontrollratsgesetz 10 umqualifiziert.⁹⁸ Dies bedeutet, dass die heutigen russischen Rechtspflegeorgane Artikel 58–2 und Ukaz 43 rückwirkend als mit dem alliierten Recht konform ansehen, auch wenn dieses erst später entstanden ist.

Auch Verurteilungen wegen Handlungen wie Requirierungen in den besetzten Gebieten, Misshandlung oder Tötung von Zivilisten und Kriegsgefangenen, Deportation von Zivilisten zum Zwangsarbeitereinsatz nach Deutschland oder Verhaftung von sowjetischen Staatsbürgern (häufig entflozene Zwangsarbeiter oder Kriegsgefangene) wurden und werden in der Regel nicht aufgehoben.

97 In diesen Fällen müssen sich Antragsteller direkt an die zuständigen russischen Gerichte wenden, die den Fall überprüfen und – bei Tatbestandsmangel – das Urteil aufheben können.

98 Verwiesen sei an dieser Stelle auf den Beschluss Nr. 16 des Präsidiums des 3. Militär-Bezirksgerichts Moskau, verhandelt am 21.3.2011, ausgefertigt am 29.3.2011, gegen eine Rehabilitierung des am 26.3.1945 vom SMT der 5. Stoßarmee zum Tode verurteilten Kurt Friedrich aus Küstrin. Eine Übersetzung des Gerichtsbeschlusses wurde den Herausgebern von Dr. Helmut Friedrich, dem Sohn Kurt Friedrichs, zur Verfügung gestellt.

VI. Fazit

Es ist unumgänglich, geschichtliche Ereignisse nicht isoliert, sondern im Kontext ihrer Entstehung und unter Berücksichtigung aller Akteure zu betrachten. Die justiziellen Strafmaßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht lassen sich nur im Zusammenhang der Erfahrungen des Vernichtungskrieges bis 1945 angemessen beurteilen. Gleichzeitig muss aber auch die für den Stalinismus charakteristische Radikalität und Brutalität berücksichtigt werden, wenn man die hohen Verurteilungszahlen nach 1945 erklären will. Die Gesamtanalyse der Verurteilten führt zu dem Schluss, das Vorgehen der sowjetischen Seite differenzierter zu betrachten. Zu konstatieren ist dabei, dass immerhin bis zu zwei Drittel der Verurteilten aus Gründen zum Tode verurteilt wurden, die im weitesten Sinne mit Kriegsereignissen, vor allem dem Völkermord an den Juden, den Massenmorden im Rahmen des Partisanenkriegs und der Behandlung sowjetischer Zivilisten und Kriegsgefangener zu tun haben. Angesichts der heute besser als zuvor dokumentierten Grausamkeiten der deutschen Seite kann die Absicht der sowjetischen Seite, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen, nicht in Frage gestellt werden. Es war ein legitimes Anliegen, wie es auch die anderen Alliierten verfolgten.

Politische Propaganda spielte hierbei keine Rolle, denn die Prozesse waren – mit Ausnahme einiger in der Sowjetunion zwischen 1943 und 1947 durchgeführter Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Kollaborateure und des Berliner Sachsenshausenprozesses von 1947 – nicht öffentlich. Freilich, und hierüber gibt es auch keine Zweifel, genügten die Prozesse – ebenso wie die SMT-Verfahren, die mit Zeitstrafen endeten – rechtsstaatlichen Ansprüchen in keiner Weise. Insofern ist es sicherlich nicht nur in den Fällen, in denen heute Rehabilitierungen vorliegen, zu erneutem Unrecht gekommen.

In manchen Fällen ist und bleibt es heute – auch bei den zum Tode Verurteilten – schwierig, die Berechtigung der Anklage vor einem SMT nachzuvollziehen. Eine sorgfältige Prüfung aller sowjetischen und deutschen Unterlagen mag hier in einzelnen Fällen zu klaren historischen Urteilen führen. Wo eine solche Quellenbasis nicht vorhanden ist, bleibt nur zu konstatieren, dass die Beschäftigung mit dieser Gruppe von Verurteilten eine Fülle neuer Indizien für Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen der deutschen Seite zu Tage gefördert hat und damit das überwiegend negative öffentliche Gesamturteil gegenüber der sowjetischen unmittelbaren Nachkriegsjustiz verschoben werden sollte. Dass diese Justiz in bestimmter Weise bereits während der ersten Jahre 1945 bis 1947 auch für politische Zwecke instrumentalisiert wurde, bleibt ebenfalls festzustellen.

Für viele Betroffene und ihre Familien ist das sowjetische Vorgehen ab 1945 trotz alledem eine Tragödie. Eine Tragödie, weil sie in der Regel über 50 Jahre keinerlei Nachricht seit dem Verschwinden oder der Verhaftung des Familienangehörigen erhielten und weil die sowjetische Seite ihnen bis zur Verabschiedung des russischen Rehabilitierungsgesetzes Ende 1991 keine Möglichkeit ließ,

Licht in das Dunkel zu bringen. Seitdem ist zumindest Gewissheit über das tatsächliche Schicksal der meisten Verurteilten möglich, so schwer es vielen der betroffenen Familien auch fallen mag, die traurige Wahrheit zu akzeptieren.

Die Wissenschaft hat die Pflicht zur Aufklärung, nach innen für die deutsche Gesellschaft, nach außen auch für die postsowjetischen Gesellschaften, auch und gerade über diese wahrlich nicht einfache Nachkriegsperiode.